

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. Oktober 2025	Nr. 11	Jahrgang 22	Auflage: 5.500 Expl.
--------------------------------	--------	-------------	----------------------

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 03.11.2025, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 04.11.2025, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 05.11.2025, 19.00 Uhr	Seite 2
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 09.09.2025 – vorläufige Fassung	Seite 3
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 10.09.2025 – vorläufige Fassung	Seite 7
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 11.09.2025 – Vorläufige Fassung	Seite 13
Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 17
Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA)	Seite 26
Schulanmeldung zum Schuljahr 2026/27 für die Grundschule „Albert Einstein“ Caputh	Seite 32
Schulanmeldung zum Schulbesuch in der Meusebach-Grundschule	Seite 33
Information über die Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten und der integrierten Kindertagesbetreuungen (iKb) in den Verlässlichen Halbtagsgrundschulen der Gemeinde Schwielowsee	Seite 34
Veröffentlichungen aus dem Fachbereich Bauen und Planen	
– Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch	Seite 35
– Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ - Bekanntmachung der Genehmigung	Seite 36
– Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee zur Billigung des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“ und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch	Seite 37
– Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Alfred-Pfitzner-Weg“	Seite 38
Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit	
– Waschbären in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 40
– Laubentsorgung im Ortsteil Ferch und Wildpark West	Seite 40
– Information des Fundbüros	Seite 40
Sitzungstermine der Gemeinde Schwielowsee 2026	Seite 41
Stellenausschreibungen	
– Sachgebietsleiter/in Bauen und Planen	Seite 43
– 2 Gemeindearbeiter/in Bauhof	Seite 44
Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen	Seite 45
Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM informiert	Seite 46
Informationen der APM	Seite 47

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Donnerstag, den 03.11.2025, 19:00 Uhr,
in die Meusebach-Grundschule, Hauffstr. 33,
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. M. Fannrich
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 04.11.2025, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 05.11.2025, 19:00 Uhr,
in die Schule Caputh, Mehrzweckgebäude, OT Caputh, Straße
der Einheit 45, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Freundner
Ortsvorsteherin

Achtung, die wesentlichen Inhalte der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen der Ortsbeiräte Geltow, Ferch, Caputh werden vor der Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung der Ortsbeiräte veröffentlicht.

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 09.09.2025 – vorläufige Fassung

1. Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes des B-Plans „Alfred Pfitzner Weg“ OT Ferch

Herr Grüters stellt den Vorentwurf des B-Plans vor. Bisher handelt es sich überwiegend um Freizeit und Erholungsgrundstücke. Im Ortsnahen Bereich WA-2 soll die Grundflächenzahl 0,25 betragen bei einer Firsthöhe bis 9m, im Bereich WA-1 0,2 bei einer Firsthöhe bis 6m und abnehmend bei den Erholungsgrundstücken 0,1 bei einer Firsthöhe bis 5m, zudem mit der Beschränkung auf 80m² einschließlich Terrassen.

Herr Rudolf stellt den Umweltbericht vor. Er weist auf mögliche Einschränkungen aufgrund der Waldeigenschaft im Süden des Planungsgebiets hin und die hohen Hürden durch den Baumschutz. Es sind in dem Bereich riesige Eichen. Diese Punkte werden bei der Beteiligung der zuständigen Stellen der Öffentlichen Belange geklärt werden.

Herr Büchner weist darauf hin, dass es sich bei dieser Planung um einen Vorentwurf handelt.

Herr Heuer fragt, wie breit die Straße sein kann und ob die Vorgaben für die Müllabfuhr, ggf. Müllsammelplätze und die Zufahrt für die Feuerwehr geprüft wurden. Herr Grüters weist darauf hin, dass die Straßenbreite 3,70 m bis 3,80 m breit sei, was sehr knapp ist. Bei der Beteiligung Öffentlicher Belange würde das geregelt. Herr Volker Plank schlägt vor, die Geschosshöhen auf beiden Seiten der Straße gleich hoch zu planen, damit ein einheitliches Aussehen geschaffen wird. Herr Grüters erläutert, dass durch die Abnahme der Firsthöhen ein fließender Übergang zu den Erholungsgrundstücken geschaffen werden soll.

Herr Maximilian Hoffmann fragt, wie die Bürgerbeteiligung im B-Plan Verfahren abläuft, da er in die Vorplanung nicht einbezogen wurde.

Frau Hoppe erläutert den Ablauf eines B-Plan Verfahrens:

1. Vorentwurf: Wenn dieser Plan von der Gemeindevertretung gebilligt ist, kommt es zur öffentlichen Auslegung. Die Träger Öffentlicher Belange geben ihre Stellungnahmen ab und die Bürger können sich hier beteiligen, indem sie Stellung beziehen.
2. Entwurfsphase: Es folgt eine Abwägung und Anpassung der Vorplanungen. Der Entwurfsplan wird erstellt und nach der Billigung durch die Gemeindevertretung wiederum öffentlich ausgelegt. Die Träger Öffentlicher Belange und die Bürger nehmen wiederum Stellung. Nach weiterer Abwägung und Anpassung kann ein B-Plan beschlossen werden. Das Verfahren kann durchaus 3 Jahre dauern.

Frau Karola Rethmeyer fragt, ob auf den teilweise sehr schmalen Grundstücken eine Grenzbebauung möglich sein wird. Herr Grüters denkt, dass das innerhalb der äußeren Baugrenzen möglich sein wird.

Der Beschlussvorschlag lautet

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans „Alfred-Pfitzner-Weg“ (Anlage 1) einschließlich Begründung und vorläufigen Umweltbericht (Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlage des Vorentwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

2. Beschlussfassung über den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“

Herr Ellguth weist darauf hin, dass für die jetzt vorhandene Nutzung eine Anpassung des FNP notwendig sei.

Der Beschlussvorschlag lautet

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungen (siehe Anlage 1) werden beschlossen.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14. August 2025 wird gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus dem Änderungsblatt und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2).

Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

3 Jastimmen 1 Neinstimme 1 Enthaltung

3. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage)
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee

Frau Stephan weist darauf hin, dass in anderen Gemeinden deutlich höhere Ablösebeträge für Stellplätze gefordert werden. Z.B. Gemeinde Michendorf sind für Wilhelmshorst 12.000€ vorgesehen.

Frau Hoppe erklärt, dass die vorgeschlagenen Summen für Schwielowsee sich nach Herstellungskosten und Verkehrswert richten.

Herr Ellguth stellt fest, dass die Einnahmen aus der Stellplatzabläse zweckgebunden zur Schaffung von Parkraum verwendet werden müssen. Den vorgeschlagenen Betrag 5300,-€ findet er sehr niedrig.

Herr Heuer stimmt dem zu, die Ablösebeträge sollten wesentlich höher werden. Die Beträge sollten so hoch sein, dass die Bürger dem Parkplatznachweis gemäß Baugenehmigung nachkommt. Herr Büchner sieht ebenso nur durch höhere Ablösebeträge die Möglichkeit den öffentlichen Straßenraum zu entlasten.

Der Ortsberater Ferch empfiehlt, die Ablösebeträge, je nach rechtlichen Möglichkeiten, deutlich höher anzusetzen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzabläsesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage 1).
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

5. Beschlussfassung über die Sitzungstermine 2026

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Anlage:

Sitzungsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Informationsvorlage über die Planung zur Errichtung von 2 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Dachsberg IV“

Die Informationsvorlage wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

- Die Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG aus Potsdam beantragte die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) des Typs: Vestas V172 mit einer Leistung von 7.2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m, zzgl. max. 1,5 m Fundamenthöhung.
- Die Beantragung erfolgte gemäß § 4 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Grundlage des Genehmigungserfordernisses nach BImSchG bildet die Anlage 1 der 4. Bundes- Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) unter der Nummer 1.6.2.
- Bei dem Windpark Dachsberg IV (Erweiterung des bestehenden Windparks) handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB). Die geplanten Windenergieanlagen WEA 14 und 20 liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee festgelegten Konzentrationszone für „Erneuerbare Energien

Windkraft“. Zusätzlich befindet sich die südlichere WEA 20 in der Kulisse des am 23.10.2024 im Amtsblatt veröffentlichten Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Windeignungsgebiet WEG 05 „Ferch“.

- Die Vorhabenfläche für die geplanten Windenergieanlagen im Windpark befinden sich auf einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- Die Erschließung der WEA 14 erfolgt nördlich der Autobahn über die Nutzung der öffentlichen Gemeindestraße aus Bliesendorf. Während der Bauphase wird für die Erreichbarkeit der WEA 14 eine temporäre Zuwegung von der Landesstraße L90 abgehend genutzt, um die Ortschaft Bliesendorf während des Schwerlast-, Transport- und Baustellenverkehrs zu entlasten. Die Erschließung der WEA 20 erfolgt südlich der Autobahn über die Landesstraße L90. Innerhalb des Windparks werden die WEA über vorhandene forstwirtschaftlich genutzte Wege oder über neu anzulegende Wege erschlossen. Für die Anlieferung des erforderlichen Baumaterials und der Anlagenteile werden, wo erforderlich, vorhandene Wege für den Schwerlastverkehr mittels wassergebundenen Materials ausgebaut bzw. Einfahrten verbreitert.
- Technische Daten des geplanten Anlagentyps sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- Zur Einspeisung der vom Generator der V172 erzeugten elektrischen Leistung wird ein Netzanschlussvertrag mit dem regionalen Energieversorgungsunternehmen angestrebt. Dieser regelt den exakten Netzverknüpfungspunkt und die technischen Details.
- Die Betriebsdauer des Windparks Dachsberg IV ist auf mindestens 25 Jahre ausgelegt. Nach endgültiger Betriebseinstellung wird ein vollständiger Rückbau der Windenergieanlagen vorgenommen. Der Betreiber der Windenergieanlagen wird zur Finanzierung der Rückbaukosten entsprechende Rücklagen bilden. Seitens der Genehmigungsbehörde wird der Rückbau zusätzlich über eine vor Baubeginn zu hinterlegende Rückbaubürgschaft abgesichert. Nach endgültiger Betriebseinstellung werden folgende Komponenten zurückgebaut:
Windenergieanlage: alle Komponenten
Fundamente: gesamter Betonkörper des Fundaments
Wege: sofern die Wege für die landwirtschaftliche Nutzung nicht benötigt werden, erfolgt der komplette Rückbau
Kabelsysteme: es ist keine Entfernung vorgesehen
Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass der Boden wieder ohne Einschränkungen der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung steht.
- Durch den Rückbau fallen nachfolgende nennenswerte Abfallstoffe an:
Bauschutt: Betonfundament, GfK: Schallschutzhaube und Rotorblätter, Elektroschrott: Generator, Steuerung, Transformator
Mit der Entsorgung werden entsprechende Recyclingfirmen beauftragt, um die Abfallstoffe einer möglichst vollständigen Wiederverwertung zuzuführen.

7. Informationsvorlage zur Aufstellung von Planverfahren: 1. FNP Änderung Campingplatz Neue Scheune 2. Änderung des B-Plan Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen, eine Nutzungsänderung im FNP Camping Neue Scheune ist abhängig von der Stellungnahme der Forstbehörde, wird vom Ortsbeirat Ferch befürwortet.

Die Informationsvorlage lautet:

1. FNP Änderung Camping Neue Scheune

Der Campingplatzbetreiber des Campingplatzes Neue Scheune hat einen Antrag (Anlage 1) auf Flächennutzungsplanänderung des Flurstücks 72 der Flur 4 in Ferch (blau gekennzeichnet) gestellt.



Dieses Flurstück ist im Flächennutzungsplan teilweise als SO Camping und teilweise als Wald ausgewiesen und befindet sich in der zukünftigen TWSZ Ferch.

Das Flurstück ist eingezäunt und wird seit mehr als 30 Jahren bereits als Zeltplatz genutzt.

Es befindet sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers.

Im Vorfeld haben wir bei der Unteren Wasserbehörde erfragt, ob die Zulässigkeit eines Campingplatzes in einer späteren TWSZ unter Berücksichtigung aller Auflagen möglich ist. Wir müssen weiterhin prüfen ob es sich nach wie vor um Wald handelt und ob eine Waldumwandlung möglich ist. Einen Termin mit der Forstbehörde ist im September geplant.

Im Anschluss werden die politischen Gremien und der Betreiber informiert, ob die Flächennutzungsplanänderung möglich ist und sie dann im Rahmen der Prioritätenliste behandelt wird.

2. Anfrage Änderung B-Plan „Autobahnhotel, Autohof und Tankstelle“

Der Verwaltung liegt ein Antrag (Anlage 2) zur Änderung des Bebauungsplanes „Autobahnhotel, Tankstelle, Autohof vor“. Es ist geplant, die Kapazität des Hotels von 60 auf 120 Zimmer zu erhöhen. Dazu muss eine textliche Festsetzung geändert werden und die GRZ von 0,5 auf 0,8 erhöht werden.

Das Verfahren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit erneuter Eingriffsregelung erfolgen. Da es sich um ein überschaubares Änderungsverfahren handelt und der Investor die Kosten vollständig trägt, empfehlen wir, diesen Plan außerhalb der Prioritätenliste in der nächsten Sitzungsfolge zu behandeln. Der Ortsbeirat Ferch und der Ausschuss für Bauen und Umwelt wird hierzu um ein Votum gebeten.

Votum des Ortsbeirates Ferch zu 1. und zu 2. jeweils:

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

8. Informationsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Marina Ferch, Errichtung einer Lagerhalle für Boote sowie überdachter Stellplätze

Herr Ellguth sieht das Bauvorhaben als sehr groß an. Herr Müller spricht sich gegen einen Betonklotz aus. Frau Stephan sieht das Ortsbild gefährdet. Auch Herr Heuer findet das Bauvorhaben zu dominant, insbesondere mit der Nähe zur Seewiese. Die zu erwartende Firsthöhe von 10 m sei zu hoch. Ein deutlich kleineres Bauvorhaben als Ersatz für das Zelt sei denkbar. Herr Büchner schlägt vor, dass das Gebäude nicht höher sein soll, als die Unterkante der dahinterliegenden Hangbebauung. Klar sei, dass ein neuer B-Plan beschlossen werden müsse.

Herrn Bothe wird Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Er könnte sich eine kleinere Version vorstellen. Die Firsthöhe solle niedriger werden und das Dach begrünt.

Der Ortsbeirat ist sich uneinig.

Es wird vorgeschlagen, eine Planung einer deutlich abgespeckten Version mit Gründach, nicht zu hoch vorzulegen, bevor die Änderung des B-Plans in die Prioritätenliste aufgenommen wird. Dann wäre der Ortsbeirat grundsätzlich dafür. Unabhängig davon sind durch baurechtliche Vorgaben Grenzen gesetzt.

Die Informationsvorlage lautet:

Der Betreiber und Eigentümer der Marina Ferch bittet um ein Votum zur künftigen Nutzung und Errichtung einer Lagerhalle für Boote im Geltungsbereich des B-Plan „Seewiese“.

Die Halle ist zur Hälfte auf der ausgewiesenen Stellplatzfläche und zur anderen Hälfte auf einer ausgewiesenen Grünfläche geplant.

Die ca. 800 m² große Halle passt nicht in die Festsetzungen des B-Planes und bedarf aus Sicht der Verwaltung eine B-Planänderung. Des Weiteren ist der Stellplatzbedarf für die Marina und alle weiteren Nutzungen auf den Grundstücken zu berücksichtigen, dazu muss der Lagerflächenanteil ebenso im Stellplatzbedarf aufgenommen werden, auch wenn die Anlage teilweise als Parkplatz genutzt und angerechnet werden kann.

Im Ortsbeirat am 06.05.2025 wurde die Anfrage ohne konkrete Hallenplanung vorgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt haben wir empfohlen eine Anlage auf die bereits vorh. Stellplatzfläche mit einer Doppelnutzung anzuordnen, um mit dem Landkreis über eine Abweichung im Rahmen des B-Planes zu einer Genehmigung zu kommen. Da die Halle aber mit einer Größe von 800 m² sehr viel mehr Fläche der festgesetzten Grünfläche benötigt und das Vorhaben Einzelne zu betrachten ist, ist eine B-Planänderung notwendig.

Der Ortsbeirat Ferch und der Ausschuss für Bauen und Umwelt wird um ein Votum gebeten, ob und wie dieses Vorhaben unterstützt wird.

Bei einem positiven Votum würden wir die B-Planänderung auf die Prioritätenliste setzen.

Votum des Ortsbeirates Ferch mit den Hinweisen:

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

9. Informationsvorlage zur Statistik der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das 1. Halbjahr 2025

Herr Büchner stellt fest: Weniger Verstöße, aber auch weniger Kontrollen.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im ersten Halbjahr 2025 zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 eine sinkende Überschreitungsquote. Die bis zum 30.06.2025 veranlasseten Kontrollen für Schwielowsee sind im Vergleich zum Vorjahr von 42 auf 36 gesunken. Von den 11.513 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 4,8 % zu schnell gefahren. Dies sind 1,5 % weniger im Vergleich zu 2024.

Das Kontrollniveau muss weiterhin verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

10. Informationsvorlage zur Planung Haushalt 2026 ff - Vorschläge der Ortsbeiräte

Die Haushaltsansätze werden erläutert. Dabei sollte der Ausbau der Straße Alte Dorfstraße nicht aus dem Ortsbudget getragen werden, sondern aus dem Gemeindehaushalt.

Lfd. Nummer	Zuordnung (z.B. Schule, Straßen, ...)	Maßnahme (z.B. Radverkehrskonzept)	Bezeichnung der Maßnahme	Kommentar / Bemerkung / Hinweis	2025	2026	2027	2028
01	Gebäude	Insek-Verfahren	Bau einer Mehrzweckhalle	Restmittel aus HH 2025 in 2026 übertragen	150000	???		
02	Straßenbeleuchtung	Plan von 2015	Umtausch Straßenbeleuchtung auf LED		0	10000	10000	
03	Parkplatzbau		Parkplatzsanierung Sperlingslust		0	50000		
04	Gewerbe	Erschließung	Gewerbegebiet Kammerode					
05	Straße	Platzgestaltung	Neue Scheune mit Einkaufsbox	FM Antrag bei Leader stellen 70%				
06	Radweg	Radwegkonzept	Neubau Radweg von Ferch zum Bahnhof Lienewitz	Kommunaler Teil		180000		
07	Radweg	Radwegkonzept	Verbreiterung Radweg am Badestrand	FM Antrag bei Leader stellen				
08	Radweg	Radverkehrskonzept	Sanierung Uferweg			40000		
09	Straßenbau	Straßenbudget	Straße nach Alte Dorfstelle			50000		

Die Informationsvorlage lautet:

Die Ortsbeiräte Ferch, Caputh und Geltow empfehlen die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

11. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen und Planen für den Ortsbeirat Ferch am 09.09.2025

Herr Büchner weist darauf hin, dass die Förderung für die Platzgestaltung Neue Scheune beantragt ist.

Er bittet darum, dass der Arbeitstitel „Platzgestaltung“ und nicht Parkplatz heißt. In dem Zuge teilt er mit, dass die Genehmigung für den REWE Verkaufscontainer sich aufgrund von Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes verzögert, die einen Betrieb 24/7 einschränken. Es soll eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden.

Frau Hoppe weist darauf hin, dass beim B-Plan F1 noch viele neuen Fragen mit dem Ministerium (MLUK) geklärt werden müssen.

Herr Büchner sieht noch Nachbesserungsbedarf in den Verträgen mit dem Ministerium um die sozialen Komponenten zu verbessern.

Herr Heuer hält es für wichtig, dass die Bebauung auch mit Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden sollte, um den Baupreis und die Erbpachtbelastung zu senken.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Kommunale Wärmeplanung
- Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WKA) im OT Ferch
- Geh- und Radweg Sperlingslust
- Mehrzweckhalle Ferch
- B-Plan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“
- Anbau Gerätehaus FF Ferch mit 2 Stellplätzen
- B-Plan Alfred- Pfitzner- Weg
- Breitbandausbau durch DNS-NET
- Anlage Parkplatz Neue Scheune
- Buswartehäuschen „Hohe Eichen“
- B-Plan „F1 südwestlich Beelitzer Straße“
- Erweiterte Straßensanierung im OT Ferch
- Betreffend „Alte Dorfstelle“

12. Bericht des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher Herr Büchner berichtet über folgende Punkte:
Der OVS Ferch begrüßt die Anwesenden Gäste, Frau BM Hoppe und die Ortsbeiratsmitglieder zur ersten Sitzung nach der Sommerpause. Am letzten Sonnabend, den 06.09.2025 wurde in Schwielowsee das neue Schuljahr eröffnet. Frau Nadine Stephan gratulierte in Vertretung von Herrn Büchner alle Schulanfänger

der 1. Klassen. Wir wünschen auch im Namen des OBR Ferch alles Gute, Spaß und Freude beim Lernen. Unser Dank gilt aber auch der IKB und deren Lehrer und Verantwortlichen.

Herr Büchner geht in seinem Bericht nochmals auf die letzte Gemeindevertreterversammlung vom 02.07.2025 ein. Hier wurden folgende Beschlüsse, die für den OT Ferch relevant sind gefasst:

- Abwägungs- und Sitzungsbeschluss B-Plan Erweiterung Gewerbegebiet Ferch
- hier erwähnte der OV Ferch die Ansiedlung der Werder Feinkost in unser Gewerbegebiet
- Aufstellungsbeschluss B-Plan Alfred Pfitzner Weg
- Beschlussfassung Satzung Versorgung mit Mittagessen in den Kitas in Trägerschaft der Gemeinde und die Beschlussfassung über die Gründung eines Kinder- und Jugendbeirates
- In seinem Bericht geht der OVS Ferch auf Aktivitäten während der Sommerpause ein.
- Größtes Problem ist derzeit die Abwasserentsorgung in Ferch. Die vom WAZV, nach Ausschreibung, eingesetzte Firma zur Abwasserentsorgung ist schlichtweg gesagt nicht in der Lage, eine ordentliche Entsorgung zu organisieren. Zahlreiche Beschwerden hatten uns veranlasst mit Vertretern des WAZV darüber zu sprechen und unseren Unmut kundzutun. Am 08.07.2025 wurde uns mitgeteilt, dass der WAZV das Problem erkannt hat und Besserung verspricht. Leider ist dies nicht eingetreten. Wir fordern hier zeitnahe Lösungen ein.
- Die Parkverbotszonen in der Burgstraße haben sich bewährt, trotzdem ist es notwendig, weiteren Parkraum zu schaffen insbesondere im Bereich der Gaststätte „Zum Schwälbchen“.
- Im baulichen Bereich haben wir nun endlich die Maßnahme Feuerwehrranbau geschaffen. Die Einweihung erfolgt am 13.09.2025, um 11 Uhr.
- Beim Ausbau der Straße „Alte Dorfstelle“ sind wir nun auch ein Stück weitergekommen. Es liegt eine Planung vor die genehmigungsfähig ist. Es liegt nun an der Gemeinde diese auch zeitnah umzusetzen. Bei einem Instandhaltungsaufwand von ca. 33.000 Euro pro Jahr sollte aber nicht darauf verwiesen werden diese Kosten aus dem Straßenbudget des OT zu finanzieren, sondern diese Maßnahme in 2026 im HH verankert werden.
- Die Straße Seddiner Weg soll noch im September/Oktober ertüchtigt werden.
- Bei der MZH Schwielowsee wird ja nun die Änderung im FNP beschlossen. Die Folge ist, dass noch in diesem Jahr ein Bauantrag gestellt werden kann. Sollte ein Schallgutachten noch erforderlich sein so sollte dies nun auch beauftragt werden. Finanzielle Mittel sind im HH 2025 vorhanden
- Bei der Platzgestaltung „Neue Scheune“ und dies betont der OVS Ferch handelt es sich nicht um einen Parkplatz! Hier gab es Gespräche mit Vertretern der Einkaufskette „Rewe“ über die mögliche Umsetzung des Projekts. Weiterhin wird ein Fördermittelantrag bei der LAG gestellt. Knackpunkt ist nach wie vor die Problematik der Öffnungszeiten. Hier hat der OVS Ferch bereits mit dem LK PM Kontakt aufgenommen, wegen einer Ausnahmeregelung.

Was ist sonst noch in Ferch passiert:

- in 2024 haben Gespräche zwischen Gemeinde und Vertretern der Eigentümer Fontanepark stattgefunden mit dem Ziel, Lösungen zu finden, um die derzeitigen Probleme zu lösen. Hier hat sich zumindest die Problematik mit der Beleuchtung erledigt. Die Eigentümer haben die Lampenaufsätze erneuert und ein Zwischenzähler wurde eingebaut. Die Problematik Straße ist weiter offen.
- Am 01.09.2025 feierte unsere Kitaleiterin, Frau K. Büchler, ihr 40. Dienstjubiläum. Frau BM Hoppe, Herr Büchner und zahlreiche Wegbegleiter gratulierten.
- Nach der Poststelle in der Pflegeeinrichtung der Hofbauernstiftung, ist nun auch eine Paketstation hier an der Gemeindeverwaltung installiert worden
- Zahlreiche Veranstaltungen die das kulturelle Leben hier bereicherten haben im Berichtszeitraum stattgefunden.

Zum Schluss bittet der OVS Ferch noch um eins, die Verbesserung der Kommunikation zwischen der Verwaltung und den ehrenamtlichen politischen Akteuren. Viele Fragen, Anregungen und auch Probleme können durch beidseitige Kommunikation frühzeitig geklärt werden. Dadurch würden Missverständnisse vermieden, Faktenwissen verbessert und unnötige Wissenslücken geschlossen werden.

Termine:

Zurzeit läuft das Stadtradeln

13.09.2025 Einweihung Gerätehaus FFW Ferch

21.09.2025 Fahrradsonntag

25.09.2025 Sportentwicklungskonferenz des KSB

10.10.2025 Herbstfest Hofbauernstiftung

Anmerkungen:

Herr Müller findet die Kosten für die Verlegung der Schmutzwasser-Absaugrohre an die Grundstücksgrenze gemäß den Vorgaben des Abwasserzweckverbands zu teuer, wenn die Leitungen lang sind. Die Gemeinde müsse hier tätig werden.

Frau Hoppe erklärt, dass für solche Fälle eine Härtefallregelung durch den WAZV vorgesehen ist. Die Gemeinde ist für diese Regelungen nicht zuständig. Der Bürger muss eine Härtefallregelung selbst beim WAZV schriftlich beantragen.

gez.: Roland Büchner
Ortsvorsteher Ferch

Achtung, die wesentlichen Inhalte der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen der Ortsbeiräte Geltow, Ferch, Caputh werden vor der Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung der Ortsbeiräte veröffentlicht.

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 10.09.2025 – vorläufige Fassung

1. Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbepark Caputh in 3 Teilbereichen“ OT Caputh

Auf Bitte von Frau Freundner wurden zu Beginn der Sitzung von Frau Hoppe noch zwei weitere Seiten zur besseren Darstellung verteilt.

Frau Freundner begrüßt Herrn Schielicke (Schielicke Bau) und Herrn Abert vom SR Planungsbüro und führt kurz aus:

Teilfläche 1:

- Einzelhandel wurde an dieser Stelle immer wieder von Bevölkerung gewünscht
- Wohnen zu verträglichen Mieten ebenfalls
- die Gebäudehöhe müssen wir im Auge behalten und werden beim B-Plan drüber reden müssen
- Feuerwehruzufahrt, bitte daran denken bei Planung

Teilfläche 2:

- öffentlicher Weg ist dem OBC ein Anliegen, beliebter Weg zum Caputher See

Teilfläche 3:

- sehr gut, Danke an die Verwaltung für die Aufnahme der Fläche, Chance für Entwicklung von Sport- und Freizeitflächen
- Herr Abert stellt mithilfe eines Übersichtplans die drei Teilbereiche vor. Wenn der Aufstellungsbeschluss erfolgreich durch die Gremien geht, wird die Erstellung des Vorentwurfs inkl. der Einholung der notwendigen Gutachten folgen.

Teilbereich 1 - Michendorfer Chaussee:

Herr von Zadow fragt, ob Flurstück 258 zum Teilbereich 1 dazu genommen werden kann?

Frau Hoppe: Die Kommunikation mit der besitzenden Firma gestaltet sich schwierig. Die Gemeinde wollte das Grundstück immer wieder ankaufen. Das war bisher aussichtslos.

Herr von Zadow erwähnt, dass das Grundstück potenziell interessant ist für die Wärmeplanung.

Herr Dallorso erweitert die Frage um das Grundstück 174, um die Lücke zu schließen.

Der Ortsbeirat erteilt einen Prüfauftrag an die Verwaltung, noch einmal konkret das Gespräch mit den Grundstückseigentümern zu suchen, um die Grundstücke 258 und 174 in die Planung mit aufnehmen zu können.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Teilbereich 2 - An der Koppel:

Der Wanderweg Richtung Caputher See soll als Fußweg wiederhergestellt werden. Dies wird geprüft.

Teilbereich 3 hinter der Feuerwehr:

Die bisher im Plan beispielhaft eingezeichnete Zufahrt ist aktuell bereits die Zufahrt der Feuerwehr. Herr Munzel äußert die Idee, die Zufahrt zum Teilbereich 3 auf der anderen Seite um den Sportplatz herum zu führen.

Frau Hoppe: Informiert nochmals zum Aufstellungsbeschluss, Details und Beteiligungen sind Bestandteile im späteren Planungsverfahren. Heute geht es darum, inwieweit der Ortsbeirat ein positives Votum für die Entwicklung abgibt oder nicht?

Herr Gronow stellt den Antrag, für Klarheit in den Planungszielen zu sorgen:

- Schaffung einer Kopplung von Markt und Wohnung (Das eine wird nicht ohne das andere gebaut.)
- Sozialer Wohnraum

Herr Abert sagt, dass hier die wesentlichen Grundzüge der Planung festgehalten werden sollen. Genauer kommt dann im städtebaulichen Vertrag.

Herr Schielicke meint, dass es an diesem Ort aufgrund der Gewerbedrum herum eher nicht so hohe Mieten geben wird. Ob hier sozialer Wohnraum geschaffen werden kann, ist jetzt noch nicht klar.

Herr Gronow gibt zu Bedenken, dass wir schon öfter Situationen hatten, wo wir das genaue Planungsziel frühzeitig zu formulieren verpasst haben.

Herr Fellenberg begrüßt Herrn Gronows Antrag und ergänzt, dass es auch eigentlich um Gewerbe und nicht Einzelhandel gehen sollte. Außerdem erwähnt er, dass das Einzelhandelsgutachten vom Investor finanziert wurde, was das Ergebnis sicher fördert.

Auch Herr Vortisch-Fourmont schließt sich Herrn Gronows Antrag an. Das Projekt Ernst-Ising-Straße sollte auch sozialer/bezahlbarer Wohnraum werden und ist es nicht geworden.

Frau Hoppe informiert, dass wir einzig den Wunsch äußern können. Wir haben keine gesetzlichen Grundlagen für weitere Festlegungen.

Herr Dallorso erwähnt, dass es in Michendorf geförderten Wohnraum-Bau gibt. Es ist also möglich, dies mit Fördermitteln umzusetzen. Herr von Zadow ergänzt, dass diese Fördermittel-Programme aktuell aber gerade ausgeschöpft sind.

Unser Wunsch sollte daher aber darin bestehen, damit zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgekommen werden kann und Fördermittel geprüft werden können.

Herr Abert erläutert, dass der FNP das Gebiet als Mischgebiet ausweist. Es hat aktuell keine Bedeutung, ob da Einzelhandel oder Gewerbegebiet draufsteht.

Herr Gronow stellt den Antrag:

Der Beschlussvorschlag soll folgendermaßen geändert werden:

...

2. Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung ~~sowie von~~ in Verbindung mit Wohnnutzung bei einem Anteil von 25% sozialem Wohnungsbau (**Teilbereich 1**), siehe **Anlage 1**.

- ...

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

Der Antrag ist angenommen.

Herr von Zadow stellt den Antrag:

Der Beschlussvorschlag soll folgendermaßen geändert werden:

...

2. Die Planungsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbefläche, auf der die Errichtung eines Einzelhandelsbe-

etriebes der Nahversorgung in Verbindung mit Wohnnutzung bei einem Anteil von 25% sozialem Wohnungsbau möglich ist (**Teilbereich 1**), siehe **Anlage 1**.

- ...

Abstimmungsergebnis:

3 Jastimmen 1 Neinstimme 4 Enthaltungen

Der Antrag ist angenommen.

Somit wird über den Beschlussvorschlag inkl. der zwei Änderungen abgestimmt.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Für das Flurstück 259 der Flur 6 der Gemarkung Caputh (**Teilbereich 1**), für die Flurstücke 175, 178, 180, 207, 208, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 264, 265, 266, 267, 268, 269 und teilweise das Flurstück 166 der Flur 6 der Gemarkung Caputh (**Teilbereich 2**) sowie für die Flurstücke 81/2, 82/2 (privat) und teilweise die gemeindeeigenen Flurstücke 83, 82/1, 81/1, 80/1, 79/1, 76/3, 192, 229 und 230 der Flur 6 der Gemarkung Caputh (**Teilbereich 3**) wird gemäß § 2 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerkepark Caputh in drei Teilbereichen“ aufgestellt. **Die Gesamtübersicht der Teilbereiche im räumlichen Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage A ersichtlich.**
2. Die Planungsziele sind:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung sowie von Wohnnutzung (Teilbereich 1), siehe Anlage 1.
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in offener Bauweise und die öffentliche Sicherung des südlichen Wanderweges in Richtung des Caputher Sees (Teilbereich 2), siehe Anlage 2.
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen und die Sicherung einer öffentlichen Zuwegung für die Feuerwehr und die Sportanlagen (Teilbereich 3), siehe Anlage 3.
 - Sicherung der Erschließung
 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage A Gesamtübersicht der räumlichen Geltungsbereiche mit Luftbild - Teilbereiche 1; 2; 3

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich Teilbereich 1 mit Luftbild

Anlage 1.1 Visualisierung - Teilbereich 1

Anlage 1.2 Auswirkungsanalyse vom 06.11.2023, Verfasser Dr. Ulrich Kollatz

Anlage 2 Räumlicher Geltungsbereich Teilbereich 2 mit Luftbild

Anlage 2.1 Städtebauliches Konzept – Teilbereich 2

Anlage 3 Räumlicher Geltungsbereich Teilbereich 3 mit Luftbild

Anlage 3.1 Städtebauliches Konzept – Teilbereich 3

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag inkl. der zwei Änderungen ist angenommen.

Frau Freundner bedankt sich bei Herrn Schielicke und Herrn Abert, diese verlassen die Sitzung.

Es sind nun auch nur noch 11 Gäste anwesend.

2. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee

Frau Freundner bedankt sich für die Aufnahme der Besucherparkplätze und der Fahrradabstellplätze in den Entwurf der Stellplatzsatzung.

Frau Hoppe erläutert kurz den Entwurf.

Frau Althausen stellt den Antrag, in der Anlage 1 Richtzahlen für den Pkw- und Fahrrad-Stellplatzbedarf die Zahlen folgendermaßen zu ändern:

Überall dort, wo im Entwurf die Anzahl der Fahrrad-Stellplätze kleiner ist als die der Pkw-Stellplätze, soll die Anzahl mindestens bis auf die Höhe der Pkw-Stellplätze angeglichen werden.

3.2 ... großflächige Einzelhandelsbetriebe...

1 je 15 m² Brutto-Grundfläche (wie Pkw)

4 (alle) ... Versammlungsstätten...

1 je 5 Besucherplätze (wie Pkw).

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Der Antrag ist angenommen.

Frau Althausen gibt den Hinweis, dass in Zukunft bei der Stellplatz-Planung auch Lastenräder berücksichtigt werden sollten. Frau Freundner unterstützt das.

Somit wird über den Beschlussvorschlag inkl. der Änderung abgestimmt.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage)
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee

Frau Freundner: Ablöse bitte nur in Ausnahmefällen, da bereits jetzt die Straßen mit dem „ruhendem Verkehr“ überlastet sind.

Herr Vortisch-Fourmont hat sich die Stellplatzablösesatzung der Nachbargemeinden angeschaut. Dort sind die Ablösezahlen deutlich höher.

Frau Hoppe informiert, dass in Schwielowsee der Verkehrswert von 11 Euro angesetzt wird (eventuell wird der Bodenrichtwert woanders angesetzt), wir haben uns nicht an Nachbargemeinden orientiert, sondern an die gesetzlichen Grundlagen. Was Michendorf macht, liegt nicht in unserem Aufgabengebiet.

Der Ortsbeirat stellt einen Prüfauftrag an die Verwaltung:

- Die Stellplatzabläse in Anlehnung an Michendorf zu prüfen
- und zusätzlich die Stellplatzabläse für Fahrradstellplätze zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzablösesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage 1).
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

4. Beschlussfassung der überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Caputh 2026/2027

Frau Freundner gibt zu bedenken, dass eine fast 50%ige Preissteigerung nicht vermittelbar ist. Der Ortsbeirat kann heute hierzu keine Entscheidung treffen, daher ihr Vorschlag: TOP 6.4 und TOP 6.5 lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Im Finanzausschuss am 17.09.2025 wird die Kalkulation ausführlich vorgestellt, so dass danach ein Votum abgegeben werden kann. Herr Gronow bestätigt, dass der Ortsbeirat aktuell nicht in der Lage ist, so etwas Großes zu beschließen und begrüßt die Zur Kenntnisnahme.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2027 zur Schmutzwasserkalkulation Caputh.

Die Gebühr wird ab 01.01.2026 auf 5,73 EUR je Kubikmeter Schmutzwassermenge festgesetzt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) ist entsprechend zu ändern und zu beschließen.

Kenntnisnahme des OBC:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

5. Beschlussfassung über die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) zum 01.01.2026

Siehe Diskussion unter TOP 6.4

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) zum 01.01.2026.

Kenntnisnahme des OBC:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Beschlussfassung über die Sitzungstermine 2026

Frau Freundner: Gute Nachricht, dass keine Sitzungstermine in den Ferien liegen.

Frau Althausen beantragt, Termine von KW 36 in KW 37 zu verschieben, um in den ersten zwei Schuljahreswochen (mit Elternversammlungen etc.) für Eltern die Teilnahme zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 3 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Anlage:

Sitzungsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

7. Informationsvorlage Straßenbudget 2025

Herr Vortisch-Fourmont ist während dieses TOPs nicht im Raum. Frau Freundner bittet darum, dass - wie von der Verwaltung empfohlen - den Parkplatz an der Turnhalle vom Ortsbudget zu bauen.

Frau Althausen bittet, die Formulierung „Einrichtung einer Hol- und Bringezone“ aus dem Punkt zu streichen. Dem stimmen alle anwesenden Ortsbeiratsmitglieder zu. Auch Frau Hoppe stimmt dem zu. Frau Freundner bittet darum, die Reparatur der Bücherzelle aus dem restlichen Budget zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates Caputh, zum Straßenbudget 2025 informiert Ortsvorsteherin Kathrin Freundner wie folgt:

Straßenbudget 2025

Der Verwaltung wurde durch die EWP mitgeteilt, dass in diesem Jahr kein Austausch von Trinkwasserleitungen mehr erfolgen wird, so wie ursprünglich angekündigt. Alle geplanten Maßnahmen der EWP wurden um ein Jahr verschoben.

Es müsste seitens des Ortsbeirates Caputh festgelegt werden, was mit dem Ortsbudget (50 T€ und Rest aus 2024) gebaut werden soll. Folgende bauliche Maßnahmen werden für sinnvoll erachtet:

C1 Parkplatz an Turnhalle:

- Einrichtung einer Hol- und Bringezone NEU: Einrichtung eines Parkplatzes
- Planung existiert (überarbeiten aus Kostengründen, Pflaster —> Asphalt)

C2 Unbefestigter Bereich der Geschwister-Scholl-Straße („Sabbatweg“):

- vorhandene Mulden werden von Sand verschüttet, bei Starkregen tiefe Spurrillenbildung...
- Stahlrinnen beibehalten
- ca. 120/max. 150 m x 3-4 m, ca. 23 T€

C3 Bürgersteig Bergstraße:

- Verlängerung Gehweg (Gefahrenstelle)
- Prüfauftrag liegt Verwaltung vor

C4 Akazienweg:

- Rampe Richtung Waldstraße
- 2023 geplant mit Pflaster, zu teuer —> Asphalt

C5 Unbefestigter Teil Seestraße:

- Hanglage, Rinnenbildung, Schleppsand vom Hang
- hohe Instandhaltungskosten
- 250 m lang x 4 m breit

Perspektivisch 2026:

C6 Lückenschluss Wilhelmshöhe - Blütenviertel:

- ca. 75 m
- im B-Plan „Blütenviertel“ ist Brückenbau enthalten

C7 Astenweg:

- Planung existiert bereits
- Baumaßnahmen REWE und Blütenviertel noch abwarten, danach angehen

Die Verwaltung empfiehlt die Mittel für die Parkplatzoberflächenverbesserung neben der Turnhalle einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen Enthaltungen

Herr Vortisch-Fourmont war zur Abstimmung noch nicht wieder im Raum.

8. Informationsvorlage zum Projekt „Schwielowsee Rollt“

Frau Freundner begrüßt Familie Wernecke und Herrn Michael Groß von „Schwielowsee rollt“. In der Bürgersprechstunde im April wurde ihr die Projektidee vorgestellt, die sie sehr unterstützenswert findet.

Herr Wernecke stellt das Projekt vor.

Die Vereinsgründung ist in Planung. Der Verein wird auch die Fördermittel für die Finanzierung beschaffen.

Es gibt den Vorschlag, bereits kostenfrei besorgte Viertelrampen schon in diesem Jahr aufzustellen.

Herr Gronow begrüßt die Initiative und unterstützt gern in jeglicher Form.

Frau Markus fragt, ob Kontakt zu anderen Vereinen aufgenommen wurde, auch um als Teil eines bestehenden Vereins zu agieren. Herr Wernecke antwortet, dass sie für alle Kooperationen offen sind. Sie sind aber auch gut aufgestellt, einen eigenen Verein aufzubauen.

Frau Markus sagt, der Kreissportbund veranstaltet am 25.9. im Sitzungssaal Potsdamer Platz, 18.00 Uhr die Sportentwicklungskonferenz des Landkreises. Das ist eine Möglichkeit der Vernetzung und des Kontakts. Sie bietet Kontakt an. Herr Wernecke nimmt dies dankend an.

Herr Groß schlägt vor, dass als Zwischennutzung die bereits angeschafften Elemente schon jetzt dort (Teilbereich 3 - siehe TOP 6.1) aufgestellt werden können. Frau Hoppe teilt mit, dass nur aktuell TÜV-geprüfte Geräte mit Siegel aufgestellt werden dürfen und alle Sicherheitsvorschriften einschl. Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Der aktuelle Platzbedarf ist nicht vorhanden für alle Geräte. Wir haben aktuell keine Fläche, wo die Elemente aufgestellt werden können.

Herr Gronow fragt, ob vielleicht nur ein oder zwei Teile aufgestellt werden können. Das wäre ein guter Kompromiss unter Einhaltung der Vorschriften und ein Signal an die Jugend.

Frau Hoppe bestätigt, dass es einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin geben muss. Der Termin wird von der Verwaltung vorgeschlagen, der Ortsbeirat Caputh wird eingeladen. 16.00 Uhr ist eine sinnvolle Zeit.

Ein Vorschlag wäre der 18.09., da dort um 17.00 Uhr die Veranstaltung zur Einrichtung des Jugendbeirats stattfindet.

Herr Käfer von der Feuerwehr gibt zu bedenken, dass eine sinnvolle Beleuchtung für den Platz berücksichtigt werden muss.

Der Ortsbeirat begrüßt die Initiative auf jeden Fall und unterstützt das Projekt.

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates Caputh, im Ortsbeirat Caputh am 10.09.2025 wird von den Organisatoren das Projekt kurz vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

9. Informationsvorlage zur Statistik der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das 1. Halbjahr 2025

Es sind nun nur noch 3 Gäste anwesend sind.

Herr Fellenberg bemängelt, dass die Messungen heruntergefahren worden sind. Es wäre an dieser Stelle zu prüfen, ob nicht auch die Gemeinde die Überprüfung des fließenden Verkehrs übernehmen könnte.

Frau Althausen fragt, ob die Gemeinde Schulwegpläne hat oder beabsichtigt, welche zu erstellen.

Frau Hoppe verneint und teilt mit, dass das auch nicht aktuell geplant ist. Es hilft leider auch zum Thema Ortsdurchfahrten gegenüber dem Landkreis nicht.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im ersten Halbjahr 2025 zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 eine sinkende Überschreitungsquote.

Die bis zum 30.06.2025 veranlassten Kontrollen für Schwielowsee sind im Vergleich zum Vorjahr von 42 auf 36 gesunken.

Von den 11.513 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 4,8 % zu schnell gefahren. Dies sind 1,5 % weniger im Vergleich zu 2024.

Das Kontrollniveau muss weiterhin verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

10. Informationsvorlage zur Planung Haushalt 2026 ff - Vorschläge der Ortsbeiräte

Frau Freundner bedankt sich bei den Fraktionen, die zugearbeitet haben und auch bei den Ortsbeiratsmitgliedern, die an der internen Haushalts-Beratung teilgenommen haben und bittet um Unterstützung.

Herr von Zadow ist während dieses TOP nicht im Raum.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Ortsbeiräte Ferch, Caputh und Geltow empfehlen die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Herr von Zadow war zur Abstimmung noch nicht wieder im Raum.

11. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen und Planen für den Ortsbeirat Caputh am 10.09.2025

Friedrich-Ebert-Straßen-Planung:

Frau Hoppe erklärt auf Anfrage, dass es einen gemeinsamen Termin im Herbst geben wird.

Herr von Zadow bemängelt, dass der Beschluss vom 4.7.2024, dass wir uns bereits im Vorfeld der Entwurfsplanung einbringen wollen, nicht berücksichtigt wurde und nicht am damaligen Protokoll anhängt.

Frau Hoppe weist darauf hin, dass wir aufpassen müssen, dass der Landkreis das ganze Projekt nicht kippt, die Zuständigkeit liegt beim LK PM. Die Wünsche des Ortsbeirats wurden dankend angenommen. Die Gemeinde muss es schaffen, dass sich das Projekt im Haushalt des Landkreises befindet und nicht gestrichen wird. Die Finanzierung erfolgt über den LK PM und ist abhängig von der Förderung. Die Gemeinde finanziert die Nebenanlagen.

Blütenviertel Baustart Haus B betreffend gab es vermehrt Anfragen aus der Bevölkerung,

Frau Freundner erhielt auf Nachfrage bei der Bauverwaltung die Info, dass es Baufreigabe gibt und B-Plankonform gebaut wird.

Caputh Mitte:

Herr von Zadow bittet um Übersetzung des roten Satzes bei Caputh Mitte „In Abstimmung mit den Rechtsanwälten beider Parteien wurde der Einredevorzicht für den Investor im Hinblick auf sämtliche Ansprüche der Gemeinde aus den Städtebaulichen Verträgen befristet bis zum 31.12.2031 festgelegt.“. Frau Hoppe bietet an, dies nachzureichen.

Campingplatz Himmelreich:

Herr von Zadow fragt nach dem aktuellen Stand und ob es Neuigkeiten gibt.

Frau Hoppe sagt, dass die Verwaltung Anfragen ans Ministerium gestellt hat, um Abstimmungen im Vorfeld zu erreichen, was für

die Weiterbearbeitung des B-Planes nötig ist, den wir dann weiterverfolgen wollen.

Herr Fellenberg fragt, was Waldumwandlung bzgl der Dr.-Ernst-Ising-Straße bedeutet?

Herr Dallorso erklärt, dass das Grundstück teilweise Wald ist und umgewandelt werden muss.

Herr Fellenberg fragt, ob bzgl. der Dosierstation irgendetwas auf uns zu kommt.

Frau Hoppe teilt mit, dass dies aktuell geplant wird und Ergebnisse noch nicht vorliegen, um informieren zu können.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Kommunale Wärmeplanung
- Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau
- Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Caputh-Geltow
- Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Caputh-Schwielowsee
- Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes
- Neubau von zwei Wohnhäusern, Am Waldrand 9-11
- B-Plan Campingplatz Himmelreich, Zwischeninformation
- B-Plan „Dr. Ernst Ising an der Max-Planck-Straße“
- Ausbau des Schmerberger Weges 2. BA
- Sanierung von Schmutzwasserleitungsbestandteilen und Fahrbahndecke in der Potsdamer Straße
- Bevorstehende Trinkwasserleitungserneuerungen
- Straßenerneuerung Friedrich-Ebert-Straße (Kreisstraße)
- LED Beleuchtung (Austausch) und Erweiterung
- Ersatzneubau für die Dosierstation PW Am Forsthaus Templin

12. Sonstiges

- Information zur Havelwind-Projektförderung:

5 Projekte werden mit einem Antragsvolumen von insgesamt ca. 23 T€ aus Mitteln des Windpark Dachsbergs gefördert. Darunter in Caputh die Streuobstwiese sowie beim CSV die Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage mit LED Strahlern. Caputher können sich am Wettbewerb Gartenwandel beteiligen. Projektträger ist der Verein Blühstreifen Beelitz e.V.. Unter dem Motto „Dein Weg zum klimafitten Garten“ (Beelitz) sollen Menschen motiviert werden, ihre Gärten naturnaher und klimafitter umzugestalten. Dazu werden Anleitungen gegeben. Man kann eine von 50 Gartenwandel-Gartenplaketten gewinnen. Die besten Umsetzungen werden zusätzlich prämiert.

Informationen über alle geförderten Projekte finden sich auf www.havelwind.de/projekte. Havelwind ruft auf zur Einreichung neuer Projektvorschläge. Einsendeschluss ist der 20.10.2025. Die öffentliche Besprechung der Förderanträge findet am 12.11. um 18 Uhr statt, diesmal voraussichtlich in Beelitz. Antragsunterlagen können von der Webseite heruntergeladen werden.

- Information über Kinder- und Jugendbeirat Michendorf

Nächste Sitzung dort ist am 16.09.2025 um 16.30 Uhr in der neuen Mensa der Grundschule Michendorf. Tagesordnung unter https://ratsinfo-online.de/michendorf-bi/si010_e.asp

Übernächste Sitzung ist am 11.11.2025, um 16.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Michendorf.

Schwielowseer aller Altersklassen inklusive interessierter Jugendlicher sind als Gäste herzlich eingeladen, um die aktuellen Projekte dort kennenzulernen. U.a. wird derzeit eine Ausbildungsmesse in der Gemeinde Michendorf für den 11. Oktober 2025 vorbereitet, bei der es darum geht, dass Michendorf den Jugendlichen der Gemeinde HIER ein Angebot machen will! Fast alle örtlichen Betriebe haben Nachwuchsmangel. Da soll Angebot und Nachfrage aus der Region zusammengebracht werden. Könnte auch für die Schwielowsees Jugend interessant sein.

13. Die Ortsvorsteherin informiert zu nachfolgenden Themen:

Die Ortsvorsteherin berichtet über folgende Punkte:

Am 19. Mai 2025 verstarb Jürgen Scheidereiter (Capuths Ortsvorsteher von Oktober 2008-Januar 2017). Frau Freundner bittet alle Anwesenden, sich für eine Gedenkminute von ihren Plätzen zu erheben.

10. Mai nö Veranstaltung Vorstellung Wassergutachten für geplantes Industrie- und Gewerbegebiet Seddiner See: Viele Fragen blieben offen ... nicht vermittelbar, dass mindestens 300 ha Landeswald gefällt werden sollen

13. Mai Erzählfrühstück des Seniorenbeirats im Gemeindehaus & am 22. Mai die Seniorenwoche Schwielowsee in Geltow abends: Leserforum des Havelboten im Vereinshaus CSV, Beteiligung ausbaufähig

außerplanmäßige Termine des Ortsbeirats (OBC):

- 20. Mai Ortstermin „Am Waldrand“, anschließend zustimmendes Votum unter Berücksichtigung einiger Auflagen
- 26.05. internes Arbeitsgespräch zur Friedrich-Ebert-Straße, in dessen Ergebnis eine Wunschliste entstand, die der Verwaltung am 05.06. vorgestellt wurde
- gewünschter Austauschtermin mit Verwaltung, Kreisstraßenbetrieb und OBC steht noch aus

31. Mai: diesjähriges **Kinderfest der Freiwilligen Feuerwehr Caputh**

Im Juni hatten Bürgermeisterin und Ortsvorsteherin gleich 2x das Vergnügen, Jubilaren zu gratulieren: Anni Hofer zum 102. Geburtstag und Familie Herrmann beging Steinerne Hochzeit, immer ganz besondere, bewegendende Momente

Pfingstmontag wunderbares Festkonzert in Caputher Kirche, Anlass: **30-jähriges Jubiläum „Caputher Musiken“** sowie 20 Jahre Orgel Im Juni haben wir endlich den, auf die Rückseite der **Bücherzelle** gesprayten Schriftzug beseitigt, leider ist die Bücherzelle aktuell nicht benutzbar, Ursache: Vandalismus - einfach nur traurig. Dieser Ort wurde bisher sehr gut angenommen.

Bänke am Caputher See, lang gehegter Wunsch: Treffen mit engagierten Bürgern fand am 17.06. statt, wo wir Wunschstandorte festgelegt und anschließend dem Ordnungsamt übermittelt haben, entsprechende Position wurde auch wieder in Haushalts-Zuarbeit des OBC aufgenommen.

Außerdem gibt es **Spendenaufruf** über Website der Ortsvorsteherin und Fraktionen der Grünen, SPD und WIR - wir werden dann potentielle Spendenwünsche zu Bänken und Mülleimern an die Verwaltung weiterleiten.

Am 21.06. fand alljährliches **Schützenfest** in Flottstelle statt, ebenso in allen drei Ortsteilen das **Weißes Fest**, in Caputh bei schönstem Sonnenschein am Caputher Gemünde, vis à vis der Fähre, wurde sehr gut angenommen.

Im Garten der Schlossgalerie am 06.07.: **Gedenkfeier** für verstorbene Krystyna Kauffmann sie hat sich in vielen Vereinen und Bereichen - nicht nur in Caputh - verdient gemacht.

Eine weitere verdienstvolle Caputherin ist im Juni von uns gegangen: Rosemarie Begeschke, hat sich Zeit ihres Lebens für Gemeinwohl engagiert (Freiwilligen Feuerwehr, Seniorenbetreuung), im letzten Jahr hat sie noch gemeinsam mit uns die AWO-Weihnachtsbeutel ausgetragen.

Am 10. Juli **Schulhoffest** der Grundschule mit Unterstützung des Schulfördervereins

21.07. war OBC zu Arbeitsgespräch ins Rathaus eingeladen, dabei ging es

1. um B-Plan Schwielowseestraße Süd, wo mittlerweile nach Veröffentlichung des Amtsblatts viele Stellungnahmen eingegangen waren, mit der Bitte um Anpassung.

Grund: Das Maß der zuletzt genehmigten Bebauung grenzt an das maximal mögliche Bauvolumen des B-Plans, entspricht aber nicht dem städtebaulichen Konzept aus dem Jahr 2017, dass dem Bebauungsplan zu Grunde lag und der damaligen Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung vorgelegt wurde. Aus Sicht der

Bauverwaltung sollte durch kleine nachträgliche Textkorrekturen erreicht werden, dass der Anteil der Einfamilienhäuser gegenüber der hohen Anzahl Mehrfamilienhäuser ausgeglichen wird, in Anlehnung an die ursprüngliche Konzeption, um städtebaulich eine geordnete Bebauung des Grundstücks

zu erzielen - Ergebnis der Diskussion: von den anwesenden OBC-Mitgliedern waren alle bis auf Ortsvorsteherin gegen die, von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung

2. „An der Koppel“, Ergebnis u.a. Aufnahme einer weiteren Fläche = 3. Teilbereich für Errichtung von Sportanlagen, siehe TOP 6.1

25. Juli Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Schwielowsee,

Verleihung vieler Ehrenabzeichen. Immer wieder beeindruckend ist Jahresbericht: Aktivitäten, Einsatzstatistik, Ausrückzeiten (durchschnittlich 7 min), Mitgliederstatistik (Frauenanteil in Caputh 25%), bei Mitgliederzahlen führt Caputh knapp mit 75 Mitgliedern (Schwielowseegesamt 216 Mitglieder).

2023 wurde in Bürgersprechstunde der Wunsch nach einem Boule-Platz an Ortsvorsteherin herangetragen – mit Verwaltung Standortsuche, dann machte Haushalts-Sperre... jetzt konnte, dank vieler Eigeninitiative, am 01. August Boule-Platz auf dem Gelände des Caputher SV eingeweiht werden: neue Abteilung - für alle Altersklassen

Am 1. Augustwochenende fand 23. Fährfest statt und war wieder ein wirklich großes Event - Danke nochmal an alle Beteiligten.

Am letzten August- und dem ersten Septemberwochenende fand bereits zum 18. Mal die KunstTour Caputh statt. Ein großes Dankeschön an das Kulturforum Schwielowsee sowie an alle beteiligten Künstler und Mitgestalter für zwei wundervolle Wochenenden.

Samstag, den 06. September, fand auf Schulhof die Einschulung statt:

Allen Schülerinnen und Schülern wünsche ich an dieser Stelle einen guten Start ins neue Schuljahr!

- seit Sonntag, 07.09. nimmt Schwielowsee bereits zum 6. Mal am Stadtradeln teil, bis zum 27.09. radeln wir gemeinsam fürs Klima, für die Gesundheit – mitmachen!

Ausblick:

11.09. Bundesweiter Warntag, dient Erprobung der Warnsysteme 11h gehts los mit Sirenentests (1min lang mit anschwellendem Sirenen-Ton), 11:45 dann Entwarnung über einen einminütigen Dauerton. Tests für ein Szenario, was wir hoffentlich nie brauchen werden.

Freitag, den 12.08. sind alle herzlich willkommen beim Kinderfest des Caputher SV, auf Sportplatz Michendorfer Chaussee, Kooperation mit Freiwilliger Feuerwehr & Chorfasching

Am Dienstag, 16.09., findet alljährliche AWO-Seniorendampferfahrt statt, 8:15 h geht's los am Caputher Gemünde.

Informationsveranstaltung zur Gründung eines Kinder- und Jugendbeirats:

Donnerstag, 18.09., 17h im Vereingebäude des Caputher SV

Kontakt: kjb.schwielowsee@web.de oder 0176/30417665

Info zum Kleidercontainer am Bahnhof Schwielowsee: es gab Beschwerden über neuen Standort, daraufhin Ortstermin vereinbart mit Ordnungsamt - Container soll wieder zurück auf dem alten Standort (gegenüber) aufgestellt werden

- gute Nachricht: auf Parkplatz Michendorfer Chaussee sollen zeitnah zusätzliche Kleider-Container aufgestellt werden

21.09. Fahrradsonntag

Montag, den 13.10. lädt Klimainitiative zu Veranstaltung „Wie gehts dem Caputher See?“ ein, 18 h, Gemeindehaus

nächster Ortsbeirat: 05. November 2025

nächste Bürgersprechstunde der Ortsvorsteherin: 14.10.2025

Aktuelles zwischenzeitlich wie immer unter:

www.kathrinfreundner.de

gez.: Kathrin Freundner
Ortsvorsteherin

Achtung, die wesentlichen Inhalte der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen der Ortsbeiräte Geltow, Ferch, Caputh werden vor der Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung der Ortsbeiräte veröffentlicht.

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 11.09.2025 – Vorläufige Fassung

1. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee

Die Ortsbeiratsmitglieder diskutieren offen und in der Diskussion werden folgenden Inhalte erörtert:

- sinnvoll ist die Berücksichtigung von Fahrradstellplätzen, Elektromobilität und auch Besucherparkplätzen
- §5 (1) hier ist die Frage, ob Stellplätze auch nachträglich erhöht oder verringert werden können?
- §5 (2) eine Reduzierung um 20% im besonderen Fall ist nicht schlüssig und sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Anlage 1, 1.1. die Bemessung für einen Stellplatz sollte von 80qm Wohnfläche auf 50qm Wohnfläche reduziert werden. Herr Mutz macht den Vorschlag auf 60qm zu reduzieren und begründet das mit verschiedenen eigenen Wohnsituationen die er erlebt hat. Am Ende der Erörterung wird an 50qm Wohnfläche als Bemessung für einen Stellplatz festgehalten. Additiv soll das Mehrfache von 50qm die Anzahl der Gesamtstellplätze bemessen bei allen Gebäuden zu Wohnzwecken.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage)
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

2. Beschlussfassung zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee

In der Diskussion über den Stellplatzablösebetrag gibt es Einigkeit, dass der von der Verwaltung ermittelte Betrag 5.300 € allen sehr niedrig erscheint. Es folgt ein Vorschlag, bei dem der Baupreisindex berücksichtigt wird. Nach Aussage von Frau Hoppe kann dieser Baupreisindex nicht als fixe Größe zur jährlichen Erhöhung verwendet werden. Am Ende der Diskussion einigen sich alle auf die Formulierung: Nach Ermessen der Verwaltung wird der Ablösebetrag auf der Grundlage des Baupreisindex jährlich angepasst.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die Arbeitsfassung (Entwurf) der Stellplatzablösesatzung für Pkw der Gemeinde Schwielowsee wird als Satzung gebilligt (siehe Anlage 1).
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

6 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

3. Beschlussfassung der überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Geltow 2026/2027

In der Sitzung des Fachausschusses FWA (17.09.2025) wird Frau Dr. Ergün von der Confideon Unternehmensberatung die gerechnete und überprüfte Gebührenkalkulation für 2026 und 2027 vortragen und steht dabei für Fragen zur Verfügung. Zu dieser Sitzung des FWA werden auch die Ortsbeiräte von Geltow und Caputh eingeladen. Da die Materie sehr komplex ist, erachten es die Ortsbeiratsmitglieder als sinnvoll, die vorliegende Gebührenkalkulation in diese Sitzung zu empfehlen um dann da auch die Fragen stellen zu können und Antworten zu erhalten. Über die Inhalte erfolgt unter der vorstehenden Empfehlung im Ortsbeirat keine Diskussion.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2027 zur Schmutzwasserkalkulation Geltow.

Die Gebühr verbleibt weiterhin bei 4,15 EUR je Kubikmeter Schmutzwassermenge.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Beschlussfassung über die Sitzungstermine 2026

Es gibt keinen Erörterungsbedarf zu den Sitzungsterminen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Anlage:

Sitzungsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

5. Informationsvorlage zu geplanten Baumpflanzungen in Wildpark-West

Die vorliegende Informationsvorlage ist an einigen Stellen nicht präzise und wird von Herrn Fannrich nochmal zusammenfassend vorgetragen:

- Die Vorlage beschreibt Baumnachpflanzungen im Herbst 2025
 - in drei Abschnitten der Waidmannspromenade
 - Am Ufer bis Kiefernsteig
 - Kiefernsteig bis Fichtenweg
 - Fichtenweg bis Tannenweg
 - 17 Standorte wurden ermittelt - es werden 11 Bäume gepflanzt
 - ? was ist mit den Standorten, die nicht bepflanzt werden
 - (8, 9, 10, 11, 12 und 14)
 - Es werden Ahorn (Feldahorn gepflanzt) die Bergahorn im näheren Umfeld wachsen sehr gut
 - Bäume - Walsiedlungsverein
 - Pflege - Gemeinde

- Beschreibung eines Bereiches in der Waidmannspromenade, der nicht mit Bäumen bepflanzt wird, sondern mit Büschen, Blühwiese, ...
 - der Bereich wird mit Pollern kenntlich gemacht (Bauhof) und befindet sich hinter der Einmündung Kiefernsteig, wo sich die Waidmannspromenade gabelt
 - ? Wer legt das an
 - ? wer bezahlt das
 - ? wer übernimmt die Pflege?
- 2 Baumpflanzungen im Amselweg (Kastanien)
- 1 Baumpflanzung am Beginn des Radweges nach Werder/H.
 - Flurstück 324/4 (das ist das Straßenflurstück Seesteig - Am Ufer bis Waidmannspromenade)
 - PRÄZISIERUNG: 324/4 im Flurstückdreieck zu 461 und 465 der Flur 10

Die Ortsbeiratsmitglieder befürworten die Pflanzaktion im Herbst 2025.

Die Informationsvorlage lautet:

Im Herbst 2025 möchte die Gemeinde Schwielowsee, zusammen mit der Umweltschutzvereinigung Waldsiedlung Wildpark-West e.V., insgesamt 14 Bäume in Wildpark-West pflanzen.

Am 10. Oktober 2024 fand ein Begehungstermin mit den Medienträgern (E.DIS, Telekom, Gasversorger, Netzgesellschaft Potsdam), dem Ortsvorsteher Herrn Fannrich, zwei Mitgliedern der Umweltschutzvereinigung Waldsiedlung Wildpark-West Frau Gerber und Frau Feltenberg und der Gemeindeverwaltung Schwielowsee vertr. durch Frau Halaschka statt.

Ursprünglich plante die Umweltschutzvereinigung Waldsiedlung Wildpark-West die Wiederherstellung der historischen Allee Waidmannspromenade (ehemals Königspromenade), von der „Goldenen Aussicht“ zur Straße Am Ufer bis zum Klimaschutzwald Waidmannspromenade/Tannenweg. Allerdings ist die Umsetzung aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes und der örtlichen Gegebenheiten zurzeit nicht möglich. Bei der Ortsbesichtigung mit den Medienträgern konnten aber trotzdem zahlreiche Pflanzstandorte in der Waidmannspromenade ermittelt werden, die im Zuge der Nachpflanzaktion „Rettet die Waldsiedlung!“ 2018-2033 mit Bäumen bepflanzt werden können, siehe anliegendes Protokoll vom 14.10.2024 (Anlage 1). Insgesamt 11 Bäume (Feldahorn - *Acer campestre*) sollen im Herbst 2025 gepflanzt werden. Es betrifft die Bäume Nr. 1 bis 7 und Nr. 13, 15, 16 und 17 des Protokolls vom 14.10.2024 (Anlage 2).

Ebenso soll der Baumlehrpfad in der Straße Am Ufer weitergeführt werden. Neben dem Radweg über den Zernsee in Richtung Werder, soll auf dem Flurstück 324/4, Flur 10 in Verlängerung der gepflanzten Ersatzbäume, ein Urweltmammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*) gepflanzt werden (Anlage 3). Der genaue Standort muss bei der Pflanzung mit der E.DIS abgestimmt werden.

Weiterhin konnten bei der Begehung am 10. Oktober 2024 zwei Pflanzstandorte im Amselweg gefunden werden. Vor dem Amselweg Nr. 7 und Nr. 9 soll jeweils eine Kastanie gepflanzt werden (Anlage 4).

Der Verein Waldsiedlung Wildpark-West e.V. übernimmt die Kosten für die Bäume und die Kosten für die Anlieferung. Die Gemeinde Schwielowsee übernimmt die Kosten für die Pflanzung und die zukünftige Pflege der Bäume.

Die benötigten finanziellen Mittel sind im Haushalt geplant.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Informationsvorlage zur Statistik der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das 1. Halbjahr 2025

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im ersten Halbjahr 2025 zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 eine sinkende Überschreitungsquote.

Die bis zum 30.06.2025 veranlassten Kontrollen für Schwielowsee sind im Vergleich zum Vorjahr von 42 auf 36 gesunken. Von den 11.513 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 4,8 % zu schnell gefahren. Dies sind 1,5 % weniger im Vergleich zu 2024.

Das Kontrollniveau muss weiterhin verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

7. Informationsvorlage zur Planung Haushalt 2026 ff - Vorschläge der Ortsbeiräte

Die Planung des Ortsbeirates Geltow für 2026 ist auf der Grundlage des Zusammenschnitts der Wahlprogramme aller vertretenen Parteien und Wählergruppen im OB-G für 2026 erarbeitet worden und liegt den Ortsbeiratsmitgliedern vor. Es besteht Einigkeit über die vorgeschlagenen Planungspositionen.

Herr Schmitz-Jersch bittet noch um Ergänzung zu Festlegungen des abgeschlossenen INSEK Verfahrens. Die Planungspositionen werden ergänzt mit:

INSEK, 4. Perspektivische Leitbildorientierung

- Beachtung der Wohnbauflächenentwicklung
- gezielte, qualitative Steuerung der Nachverdichtung
- Sicherung des Ortsbildcharakters und der ländlich geprägten und durchgrünter Siedlungsstruktur in allen Bereichen der Gemeinde

(Ergänzung nach OB-G, 11.09.2025)

- Um die Leitbildorientierung abzubilden müssen finanzielle Mittel bereitgestellt werden für B-Pläne und Text-B-Pläne bei Vorhaben in der Trägerschaft der Gemeinde

Mit der Verständigung zu dieser Ergänzung endet die Diskussion.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Ortsbeiräte Ferch, Caputh und Geltow empfehlen die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

8. Beschlussfassung zum Text auf dem Objektschild „Alter Fährweg“

Die Datei und die Fotos haben allen Ortsbeiratsmitgliedern vorgelegen. Von Herrn Mutz wird angeregt den Text mit der Information zu ergänzen, wann der Fährbetrieb an dieser Stelle beendet wurde.

Der Text und die Fotos werden an die Leiterin des Kultur- und Tourismusamtes weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird auch umfangreich über den weiteren Umgang mit diesem schikanös verstellten Zugang zur Havel diskutiert. Die ersten 40 Meter im Eigentum der Gemeinde sind nach den Sturmereignissen „Ziros“ am 23.06. und 26.06.2025 wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht worden. Der sich anschließende Teil nicht. Bei einfacher Betrachtung entsteht der Eindruck, dass hier offensichtlich bewusst der Astbruch so gelegt wurde, dass kein ungehinderter Durchgang möglich ist.

Die Ortsbeiratsmitglieder verständigen sich darauf den Landkreis anzusprechen und um Unterstützung zu bitten. Damit wird der

Ortsvorsteher beauftragt, der den Briefentwurf den Ortsbeiratsmitgliedern zur Kenntnis gibt.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.
Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

9. Beschlussfassung zur Mittelverwendung „Straßeninstandhaltung“ 2025

Der Ortsbeirat verständigt sich darauf auch 2025 die Mittel für die Ergänzung des Sportplatzes der Meusebach-Grundschule zu verwenden. Mit dem Bau der Weitsprunggrube wird das Grunderfordernis für den Schulsport der Unterstufe ergänzt. Zusätzlich wird zum Sportplatz noch Wasser und Strom gelegt und es soll ein Schuppen entstehen. Den Abschluss bildet die Vorbereitung des Multisportfeldes.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Kommunale Wärmeplanung
- Schulsportfläche Moosweg
- B-Plan „Mühlenberg“
- B-Plan „Wildparkstraße 1
- Richter Recycling, Umzug und Neubebauung
- Richter Recycling, Fortgang (Renaturierung) auf dem ehemaligen Containerabstellplatz
- LED Beleuchtung (Austausch) und Erweiterung
- Glasfaserausbau WW

11. Bericht des Ortsvorstehers

10. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen und Planen für den Ortsbeirat Geltow am 11.09.2025

Der Ortsvorsteher Herr Fannrich berichtet über folgende Punkte:

WAS WAR?		
FRIEDENSTRECK VON BRÜCK NACH JERUSALEM	06.05.2025	• Geltow (Brückenpark) war die erste Station • sehr interessantes und informatives Treffen • am 07.05. sind Sie weitergezogen Richtung Berlin • Offizieller Start am 08.05. am Brandenburger Tor • Ziel 24.12.2025 Jerusalem
WEISSES FEST	21.06.2025	• neuer Standort • Geländer der Geltower Angelfreunde • Zelt war aufgebaut und die Gäste kamen • Frau Hoppe war auch dabei • Start war um 15:00 Uhr
KITA VILLA SONNENSCHEN	04.07.2025	• Sommerfest
SG GELTOW	12.07.2025	• 75 Jahre SG Geltow • tolle Veranstaltung • Stellvertretende Landrat als Ehrengast
EJH SOMMERFEST	18.07.2025	• Auf dem Franzensberg wurde gefeiert • Jörn Kurth ist der neue Einrichtungsleiter
VEREINS- UND SOMMERFEST GELTOWER ANGELFR.	19.07.2025	• Sommerfest, wie man es sich vorstellt
MEUSEBACH-GS	22.07.2025 06.09.2025	• Feierliche Verabschiedung der 6. Klassen • Einschulung 1. Klassen • 2 Klassen mit jeweils 18 Kindern
FF SCHWIELOWSEE JAHRESHAUPTVERS.	25.07.2025	• Ferch mit vielen Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr
23. FÄHRFEST CAPUTHER GEMÜNDE	02.08.2025	• Veranstaltung war in verschiedenen Medien • Veranstaltung wurde finanziell nicht durch die Gemeinde unterstützt
TRAFO-STATION WW BEMAHLUNG		• Bemalung ist erfolgt
CONTAINERANLAGE SCHULGELÄNDE		• Frau Hoppe ist in Vertragsverhandlungen • es gibt einen Käufer • der Preis ist besser als die schlimmen Annahmen • weitere Informationen zur passenden Zeit • dann verschwindet auch die Containeranlage
OBJEKTSCHILD ALTER FÄHRWEG		• TOP 8.2
STURMEREIGNIS ZIROS	23.06.2025 26.06.2025	• die Schäden waren überall sichtbar • und verschwinden nur langsam • Villa Maurus wurden unsere 40m vom Bauhof aufgeräumt • Dreiböcke entsorgt und instandgesetzt • Zuständigkeiten: • Kreisstraße - Kreisstraßenbetrieb • Fuchsweg ab Ortsausgang - Stadt Potsdam • Baumpfleger muss seine Reste entsorgen (Müller wird dazu aufgefordert)
SCHUTZGELÄNDER ALT-GELTOW		• Bauhof hat mit eigenen Mitteln alles instandgesetzt • so wie es sich für einen anerkannten Erholungsort gehört

EINMÜNDUNG WENTORFSTR. / AM PETZINSEE		• nach Aussage der Polizei gab es dort keine Unfälle bisher • Wenn wir etwas verändern wollten, dann • Stoppschild • Haltelinie • Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde
KREISSTRASSE K6910		• seit einem 1/4 Jahr haben wir deutlich zunehmende Verkehrslast aus Richtung Potsdam / Kaserne • Autokennzeichen aus ganz Deutschland • kein Schleichweg für Ortskundige • offensichtlich leiten Navigationsgeräte auch über diesen Weg • Vorschlag Glau: • Überprüfung der Schaltintervalle Ampel LSB • Mein Vorschlag: • 3. Anlauf für Tempo 30 in Alt-Geltow
BÄNKE FAHRRADBÜGEL		• Aluminiumbank 1.000€ (Beschaffung, Aufstellen und drei Jahre Pflege) • verzinkter Anlehnbügel 200 ... 250€
NEUER FEUERWEHR- STANDORT		• die Fläche ist erworben • Aufstellung B-Plan • Angebotsabgabe bis 30.09.2025 • alte Förderprogramme sind abgelaufen • neue Förderprogramme sind von der Landesregierung noch nicht beschlossen • Konzeption / Vorentwurf -> 1. oder 2. Sitzungsfolge 2026
ALTLASTEN AM WILDGATTER		• Antwort ist von der UBB - gemeint ist die untere Wasserbehörde die Zuständig ist für: • Wasserwirtschaft • Bodenschutz • Immissionsschutz • Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses zur Abgrenzung der Schadensflächen in horizontaler und vertikaler Ebene • es ist im Wesentlichen die gesamte Straße Am Wildgatter • und zwei weitere Verdachtsflächen auf Grundstücken die im Privateigentum sind • Schadstoff im Erdreich: • hier ist festgelegt der Bodenaustausch • Schadstoff im Grundwasser: • Sanierungsaufwand kann noch nicht festgelegt werden - weitere Analytik ist erforderlich
SENIORENBEIRAT	RÄUMLICHKEITEN	• Liane Hultsch ist da sehr umtriebig und erfolgreich • Es geht um den Raum bei SG „Jugendraum“ • Hier wird eine Doppelnutzung erfolgen • Jugend <-> Senioren • Barrierefrei und keine Zeitkollision bei der Nutzung • einen offiziellen Startschuss wird es auch noch geben
KJBS - JUGENDBEIRAT	GRÜNDUNGSPHASE	• Informationsveranstaltung im September / Oktober • 18.09. in Caputh • 19.09. in Ferch • Termin Geltow kommt noch
UMBAU KREUZUNG B1 / CAP.CHAUSS.		• 1. Treffen dazu fand statt: • LSB, • KSB • FB 3 Verwaltung mit der Fachbereichsleiterin • OVS-G • Erörterung einer Planungsvariante • Vermessung, und Planung folgen • Höherer Durchsatz aus der Caputher Chaussee heraus • sicherer Schulweg wird beachtet • Wenn Planung vorliegt sitzen wir wieder zusammen • Wer bezahlt was?
BEGEHUNG SCHÄ- FEREIFELD THEMA RUHENDER VERKEHR SCHÄ- FEREISTRASSE		• Begehung heute Morgen mit Herrn Wersing • bei einer zurückhaltenden Begutachtung können noch mindestens 5 Plätze gebaut werden und 7 Plätze sind seit längerer Zeit nicht benutzt • Das wären 12 Fahrzeuge, die nicht mehr in der Schäferestraße parken
VERKEHRSSCHILDER		• Verkehrsschilder sind ausgetauscht worden: • P-Schild zum Hinweis hinter der Sporthalle • Vorfahrtsschild Moosweg am Kreisel hinter der Schule • Poller wurden / werden neu eingedübelt und befestigt
KLEIDERCONTAINER NETTO		• Für die Ordnung um den Kleidercontainer ist Netto zuständig • die Kleidercontainer sind inzwischen entfernt

Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "**Gemeinde Schwielowsee**". Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen **Caputh, Ferch** und **Geltow**.
Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark-West. Zum Ortsteil Caputh gehört der bewohnte Gemeindeteil Flottstelle Caputh. Zum Ortsteil Ferch gehört der bewohnte Gemeindeteil Kammerode Ferch.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortssymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.
- (2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet "Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark".

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und Einwohnerfragestunden. Dabei ist zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Die Entscheidung, wann eine wichtige Gemeindeangelegenheit vorliegt, obliegt der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres noch nicht Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

- (4) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb von einer Frist von drei Monaten durch die Gemeindevertretung behandelt werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird befragt. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen der Gemeindeverwaltung. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist oder die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (7) Die Gemeindevertretung räumt bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen vorrangig zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein Einwohnerantrag im Sinne des § 13 BbgKVerf muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 15 dieser Satzung.
- (10) Jedermann ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht kann auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrgenommen werden. Zusätzlich werden alle Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee www.schwielowsee.de im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden durch das *Team Gemeindesozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen* beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.
- (3) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er vertritt die Interessen der jungen Menschen der Gemeinde Schwielowsee bis zum 21. Lebensjahr. Die Mitgliederzahl darf nicht unter drei und nicht über 15 Personen liegen. Jede Schule im Gemeindegebiet hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, für den die jeweilige Schülerschaft gegenüber der Bürgermeisterin ein Vorschlagsrecht hat. Mitglied kann in der Regel werden, wer das 10. Lebensjahr und noch nicht

das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Schwielowsee hat.

- (4) Die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats erfolgt durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin. Mit dem Ende der Wahlperiode gemäß § 4 BbgK-WahlG endet auch die Wahlperiode des Kinder- und Jugendbeirats.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schwielowsee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

§ 3 b

Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch Beschluss gemäß § 39 BbgKVerf benennen. Für den Beauftragten gilt § 17 Absatz 3 und 4 BbgKVerf.
- (2) Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er übernimmt insbesondere die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Sofern kein Kinder- und Jugendbeirat benannt wurde, nimmt der Beauftragte die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des Vorsitzenden wahr.
- (4) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf Angelegenheiten haben, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreffen. Weichen seine Auffassungen von denen der Bürgermeisterin ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (5) Der Beauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an den Vorsitz der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitz unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 4

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 2 BbgKVerf) benannt.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 18 BbgKVerf. Das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevertretung oder gegenüber dem zuständigen Ausschuss ausgeübt. Die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfalle Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevertretersitzung darzulegen.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 20.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
 - Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
 - (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemein-

devertretung unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 15 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens 7 vollen Tagen einschließlich des Sitzungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechnigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft;
 - b) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität;
 - c) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport;
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.
- (3) Die Fachausschüsse haben sieben stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß §§ 44 Abs. 2, 41 Abs. 2 bis 3 BbgKVerf. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können in dem Fachausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten
- (4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.

- (5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 44 Abs. 5 BbgKVerf im Zugriff dem Verfahren nach d'Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.
- (6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 11 Bürgermeisterin

- (1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.
- (2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter benannt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 61 BbgKVerf der Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 10. Über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe 11 entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin die Gemeindevertretung.
- (2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.
- (3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

§ 13 Ortsteile

- (1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45, 46 und 47 der BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

§ 14 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schwielowsee“. Der Seniorenbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle älteren Bürger der Gemeinde Schwielowsee gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder; mindestens jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates hat seinen Hauptwohnsitz in einem der drei Ortsteile der Gemeinde Schwielowsee.

Die Bemühungen des Seniorenbeirates richten sich insbesondere auf:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren;
- die Unterstützung der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schwielowsee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Mitglieder können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee haben und nicht Gemeindevertreter sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden einzeln durch die Gemeindevertretung mittels Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirats.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für Mitglieder des Ortsbeirates in der Entschädigungssatzung der Gemeinde.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Abs. 3 BbgKVerf. Ein Stimmrecht für die Bürgermeisterin sowie für die Mitglieder der Gemeindevertretung im Seniorenbeirat ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift durch den Seniorenbeirat zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Seniorenbeirat regelt das Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung, welche der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:
- a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,
 - b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),
 - c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,
 - d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Schriftstücke für die Gemeindevertretung sind sieben volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Schriftstücke für den Hauptausschuss und Fachausschüsse sind fünf volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen.

Für Ortsbeiratssitzungen sind die Schriftstücke fünf volle Tage, einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 04.07.2024 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 12 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9] S. 14) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt gemäß ihrer Abwasserbeseitigungssatzung im Ortsteil Caputh eine leitungsgesicherte Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Gemäß § 20 der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde, nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse inklusive Übergabeschacht (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II - Beiträge

§ 3 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungsanlage, Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal vom Hauptkanal, einschließlich des Revisionsschachtes) erhoben.

(3) Für die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen auf Verlangen der Grundstückseigentümer erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 20 entsprechend. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Grundstücke müssen:

- a) baulich oder sonstig genutzt werden oder
- b) über eine Festsetzung zur baulichen oder sonstigen Nutzung verfügen (z.B. durch einen Bebauungsplan), so dass sie baulich oder sonstig genutzt werden dürfen oder
- c) nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), insofern keine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist).

(2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Flurstücke gleicher Eigentümer laut Grundbuch, die selbständig baulich oder sonstig genutzt werden dürfen und an die Anlage angeschlossen werden können (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird als Flächenbeitrag berechnet, der das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks berücksichtigt. Der Abwasserbeitrag wird errechnet aus Beitragsfläche (Abs. 2) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3) und multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 6).

(2) Als Beitragsfläche gilt:

- a) für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- b) für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei

Grundstücken, die über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;

In den Fällen der Punkte a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen (Abschluss der Bebauung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen (bei Hammergrundstücken) oder Verkehrsflächen als Zuwegung für Hinterlieger beinhalten, bleiben unberücksichtigt.

- c) bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Schwimm- und Freibäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten), 75 % der Grundfläche;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportanlage, Kirche (betrifft nicht Anlagen oder Gebäude für kirchliche Zwecke) oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- e) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die kein Bebauungsplan besteht, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Terrassen o.ä. bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3)

Die ermittelte Beitragsfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,5 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(4)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplans wie folgt ermittelt:

- a) Als Zahl der zulässigen Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl (BMZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.

- c) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen aus, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse

- aa) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,

- bb) in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.

- d) Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ), wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.

- e) Weist der Bebauungsplan nur eine zulässige Grundfläche (GR) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch den Quotienten aus der zulässigen Grundfläche (GR) und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden.

- f) Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, bestimmt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem Produkt der Geschossflächenzahl und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch die festgesetzten Gebäudeaußenmaße (Länge x Breite), wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden.

- g) Ergibt sich aufgrund der Rundungsvorschrift nach lit. b) bis f) ein Wert von kleiner als 1, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse mindestens ein Vollgeschoss.

- h) Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) oder eine zulässige Grundfläche (GR) aus, gilt – soweit der Bebauungsplan keine sonstigen Festsetzungen zur zulässigen Höhe der Baulichkeiten aufweist – die Zahl von einem Vollgeschoss. Übersteigt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse die Zahl von einem Vollgeschoss, gilt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.

- i) Bei Grundstücken,

- aa) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, sowie

- bb) für die durch Planfeststellung oder einen der Planfeststellung ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,

wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.

(5)

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche, die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, noch eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt, ist für die Ermittlung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgebend.

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden und genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6)

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Maßgabe der Absätze 4 oder 5 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen und sonstigen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Camping- und Festplätze, Schwimm- und Freibäder, Stellplätze, Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut bzw. genutzt werden können und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss angerechnet.

(8)

Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird die Zahl der genehmigten Vollgeschosse angerechnet. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(9)

Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt jedes oberirdische Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und das über zwei Drittel Ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. Nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschosse bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 7,93 EUR/m² der nach § 5 ermittelten und modifizierten Veranlagungsfläche.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Abwasser- und Kanalschlussbeitragsatzung.

(2)

Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen im entsprechenden Straßenabschnitt der Entwässerungsanlage begonnen wird, kann die Gemeinde eine Vorausleistung in Höhe von 70 % des voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 5 und des Beitragssatzes nach § 6 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalananschlussbeiträge, gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung, nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen, abweichend festgesetzt werden.

Abschnitt III – Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

(1)

Für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in die zentrale Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwassergebühr. Sie wird als Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung in diese einleiten.

(2)

Die Gemeinde beauftragt mit der Betriebsführung die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 13 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 14 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1)

Als der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die aus einer privaten Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2)

Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Ablauf des Bemessungszeitraums von

einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen, den dieser auf seine Kosten einbauen muss. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3)

Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge, gemäß Abs. 1 Buchstabe a) nicht vorliegt. Es ist dann von einer durchschnittlichen Einleitung von 3 m³ pro Person pro Monat auszugehen. Besteht berechtigte Annahme, dass die Einleitung von Abwasser in einem höheren Maß erfolgt, so ist nach höherer Schätzung vorzugehen.

(4)

Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich, gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5)

Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4, ist nach Genehmigung durch die Gemeinde vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Wasserzähler bedarf einer gesonderten Abnahme durch die Gemeinde und findet erst nach dieser Abnahme Berücksichtigung in der Gebührenberechnung. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15

Höhe der Abwassergebühr

Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter 5,73 EUR.

§ 16

Erhebungszeitraum

(1)

Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Gemeinde. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(2)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund der Berechnung nach den §§ 14 und 15 für den ersten Monat als Gebührenschuld errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(4)

Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe, gemäß § 14 Abs. 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

(2)

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19

Anzeigepflicht

(1)

Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück, mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht, ist der Gemeinde sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen.

Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Abgabepflichtiger

(1)
Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2)
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Beitragspflichtige Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5)
Mehrere Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)
Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2)
Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten vom Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 21 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)
Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) vom 14.12.2023 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

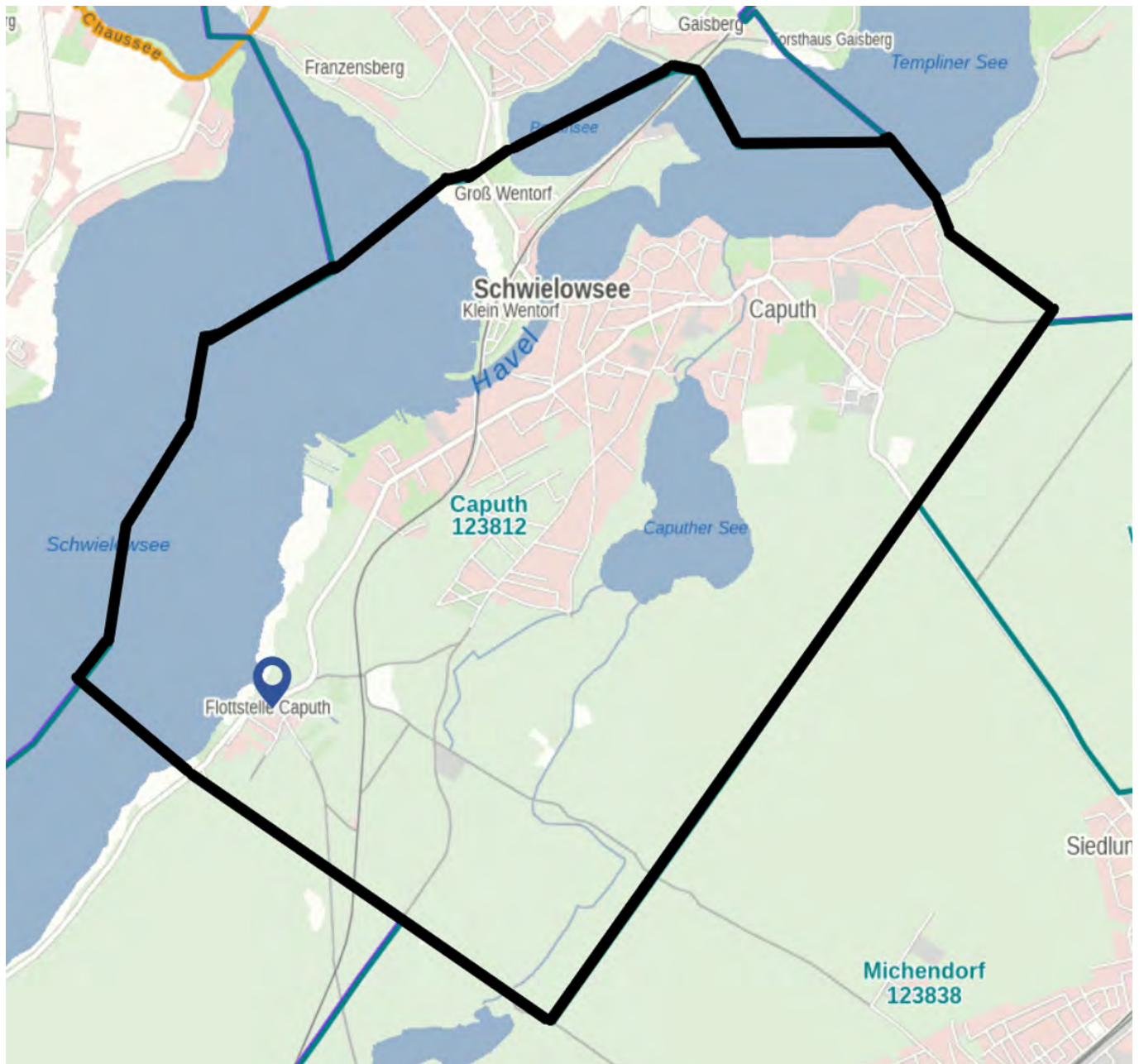
Anlage 1: Karte

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24 [Nr. 43]), bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Grundschule „Albert Einstein“ Caputh

Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung



Schwielowsee, 08.10.2025

Schulanmeldung zum Schuljahr 2026/27 Grundschule „Albert Einstein“ Caputh Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung

Liebe Eltern,

für jedes Kind, das **bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollendet hat**, beginnt die **Schulpflicht am 01. August 2026**.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2026, jedoch vor dem 01. August 2027, das sechste Lebensjahr vollenden.

Alle Eltern, die in den Ortsteilen Caputh bzw. Ferch wohnhaft sind, melden ihr schulpflichtiges Kind im Dezember 2025 in der Grundschule „Albert Einstein“ Caputh, Straße der Einheit 45, zu folgenden Terminen an:

Montag,	08.12.2025	08.00 Uhr - 10.30 Uhr	Kita „Arche Noah“ Caputh
Montag,	08.12.2025	11.00 Uhr - 14.00 Uhr	Kita „Birkenhain“ Ferch
Freitag,	12.12.2025	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	Kita „Schwielowsee“ Caputh

Die Terminvergabe findet in der jeweiligen Kita statt.

Alle schulpflichtigen Kinder, die eine andere Kita besuchen und in Caputh oder Ferch wohnen, werden von ihren Eltern am Montag, 15.12.2025, ab 8.00 Uhr in der Grundschule Caputh angemeldet. Zur Terminvergabe senden Sie uns bitte eine E-Mail.

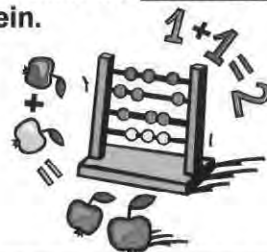
Der Gesetzgeber verlangt von Ihnen, liebe Eltern, bei der Schulanmeldung die Vorlage der Geburtsurkunde in Kopie und die persönliche Vorstellung des Kindes in der Grundschule. Wir benötigen ebenso die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandfeststellung und das ausgefüllte Anmeldeformular, das von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein muss, im Original. Wenn Sie als Eltern getrennt leben, aber beide sorgeberechtigt sind, legen Sie ggf. die schriftliche Einverständniserklärung vor.

Die Terminvergabe für die SEltern, deren Kinder eine andere Einrichtung besuchen, melden sich Das Anmeldeformular befindet sich auf unserer Homepage **www.grundschule-caputh.de** und in den drei örtlichen Kitas.

Zu einer 1. Elternversammlung „Rund um den Schulstart“ in Vorbereitung auf die Einschulung Ihrer Kinder laden die Kindertagesstätten Schwielowsee Caputh, Arche Noah Caputh und Birkenhain Ferch sowie die Grundschule „Albert Einstein“ Caputh alle Eltern der schulpflichtigen Kinder im Schuljahr 2026/27 herzlich am Mittwoch, 03.12.2025, 18.00 Uhr, in den Mehrzweckraum der Grundschule Caputh ein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudzinski
Rektorin



Anmeldung zum Schulbesuch in der

Meusebach – Grundschule

Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung

Hauffstraße 33

14548 Schwielowsee



Geltow, Oktober 2025

Liebe Eltern,

gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben am 1. August die Schulpflicht. Jüngere Kinder können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Um einen reibungslosen Ablauf einzuhalten, bitten wir alle Eltern in der Zeit vom 15.12.2025 – 19.12.2025 im Schulsekretariat unter 03327/ 56 166 einen Termin für die Schulanmeldung zu vereinbaren.

Die Anmeldung findet statt am 15.01.2026, ab 12.30 Uhr
in der Meusebach-Grundschule Geltow
(Bestandsgebäude, 2. Etage)

Die Anmeldung zum Schulbesuch ist für alle Kinder im Schuleinzugsgebiet Geltow und Wildpark West verpflichtend.

Für einen Termin zur Vorschuluntersuchung wird sich der Jugendgesundheitsdienst bei Ihnen melden.

Sollten Sie eine andere Schule für Ihr Kind wünschen, erhalten Sie bei der Anmeldung den dafür notwendigen Antrag.

Bitte erscheinen Sie **mit Ihrem Kind** und folgenden Unterlagen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes oder das Familienstammbuch
- **Anmeldeformular** (ausgefüllt und bei getrenntlebenden Eltern von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben)
- **Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung**
- gegebenenfalls dem **Antrag auf vorzeitige Einschulung**

Wir bitten Sie, diesen Termin unbedingt wahrzunehmen.

Rückfragen zur Schulanmeldung bitte ausschließlich ans Schulsekretariat.

Mit freundlichem Gruß

gez. *C. Hack*

Schulleiterin

Information über die Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (Albert Einstein), OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (Meusebach-Grundschule), OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Schwielowsee“** hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgende Schließzeiten für das Jahr 2026 beschlossen:

- 02.01.2026 Ferienschließzeit
- 30.04.2026 Teamtag
- 15.05.2026 Brückentag nach Himmelfahrt
- 26.05.2026 Schließtag
(Info: auch Ferientag der Schule)
- 31.07.2026 Schließtag
- 21.12.2026 Teamtag
- 22.12.+23.12.2026 Regenerationstage der Belegschaft
- 23.12.-30.12.2026 4 Tage Weihnachtsferien

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Birkenhain“** hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Schließzeiten für das Jahr 2026 beschlossen:

- 03.11.2025: 1. Hilfe am Kind Teamtag
(schon beschlossen)
- 19.12.2025 Fachtag Erzieher der Gemeinde –
Thema Bildungsplan
- 22.12.-2.01.2026 Weihnachten (schon beschlossen)
- 15.5.2026 Brückentag (Freitag)
- 26. + 27.05.2026 2 Teamtage
(Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten)
- 03.08.2026 Umräumtag
- 13.11.2026 1 Teamtag (Freitag)
- 23.12.-30.12.2026 4 Tage Weihnachtsferien

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“** hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Schließzeiten für das Jahr 2026 beschlossen:

- 15.05.2026 Brückentag nach Himmelfahrt
- 30./31.07.2026 Umzug der Gruppen
- 06.11.2026 Weiterbildung
- 13.11.2026 Weiterbildung
- 23.12.-30.12.2026 4 Tage Weihnachtsferien

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr alle drei Kindertagesstätten am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Albert Einstein**“, OT **Caputh** wurden durch die Schulkonferenz am 08.10.2025 beschlossen:

- 17.11.2025 1.Hilfe Kurs (iKb geschlossen, VHG geöffnet)
- 19.12.2025 Fortbildung Bildungsplan
(iKb geschlossen, VHG geöffnet)

2026

- 22. Dezember 2025 – 02.01.2026 - zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)
- 15.05.2026 Brückentag „Christi Himmelfahrt“,
(iKb + VHG geschlossen)
- 26.05.2026 Dienstag nach Pfingstmontag
(iKb + VHG geschlossen)
- 12.06.2026 Studientag VHG / iKb
- 19.08.-21.08.2026 VHG / iKb Vorbereitung in der letzten Ferienwoche

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Meusebach-Grundschule**“ OT **Geltow** wurden durch die Schulkonferenz am 12.05.2025 beschlossen:

- 19.12.2025 Fortbildung Bildungsplan
(iKb geschlossen, VHG geöffnet)

2026:

- 02.01.2026 Neujahr (iKb + VHG geschlossen)
- 15.05.2026 Brückentag „Christi Himmelfahrt“,
(iKb + VHG geschlossen)
- 26.05.2026 Dienstag nach Pfingstmontag
(iKb + VHG geschlossen)
- 15.06.2026 Gesamtteamtag (iKb + VHG geschlossen)
- 19./20./21.08.2026 Vorbereitungswoche
(Sommerferien), iKb geschlossen
- 25.09.2026 1.Hilfe Kurs (iKb geschlossen)
- 23./28./29./30.12.2026 Weihnachtsfeiertage
(iKb + VHG geschlossen)

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr die iKb's und Verlässlichen Halbtagsgrundschulen am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem Fachbereich Bauen und Planen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ im Ortsteil Ferch in der Fassung von Mai 2025 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 25-07-30). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 13,7 ha ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt und umfasst für den Teilbereich 1 die Flurstücke 1-7 der Flur 14 und für den Teilbereich 2 die Flurstücke 25-27, 29-35, 38, 39, 57 sowie Teilflächen der Flurstücke 43-49, 52 der Flur 14 in der Gemarkung Ferch.

Die Planunterlagen können von jeder Person im Fachbereich Bauen und Planen der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Gemeinde Schwielowsee:

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/bebauungsplaene.html>

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 28.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an, den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ der Gemeinde Schwielowsee als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird der Beschluss über den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ im Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 22 der Gemeinde Schwielowsee am 29.10.2025 veröffentlicht. Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den ergänzenden Planunterlagen liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 28.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Abb.: Lage des Plangebiets

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ - Bekanntmachung der Genehmigung

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ in der Fassung von Mai 2025 beschlossen (Beschluss-Nr.:25-07-29). Die Begründung wurde gebilligt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom 26.09.2025 mit Maßgabe genehmigt; der Maßgabe wurde entsprochen. Die Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 25 bis 27 der Flur 14 in der Gemarkung Ferch mit einer Gesamtgröße von 1,2 ha.

Die Planunterlagen können von jeder Person im Fachbereich Bauen und Planen der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Gemeinde Schwielowsee:

<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/flaechennutzungsplaene.html>

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Schwielowsee, den 28.10.2025

gez. K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung zur Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an, die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ bekannt zu geben.

Hierzu wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“ im Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 22 der Gemeinde Schwielowsee am 29.10.2025 veröffentlicht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 28.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

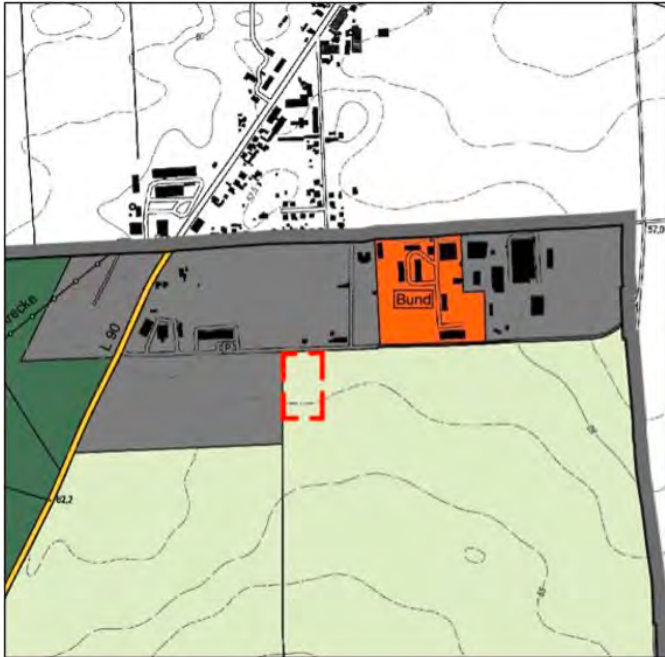


Abb.: Flächennutzungsplan (1. Änderung 2024) mit Geltungsbereich der Änderung für den Teilbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Ferch“

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee zur Billigung des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“ und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 25-10-35 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mehrzweckhalle Ferch“ in der Fassung vom 14. August 2025 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Ferch und umfasst die Flurstücke 67/11 und 597 der Flur 5 und das Flurstück 67/15 der Flur 4, Gemarkung Ferch. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,47 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch einen Campingplatz und Sportflächen
- im Osten und Süden vom Glindower Weg und der anschließenden

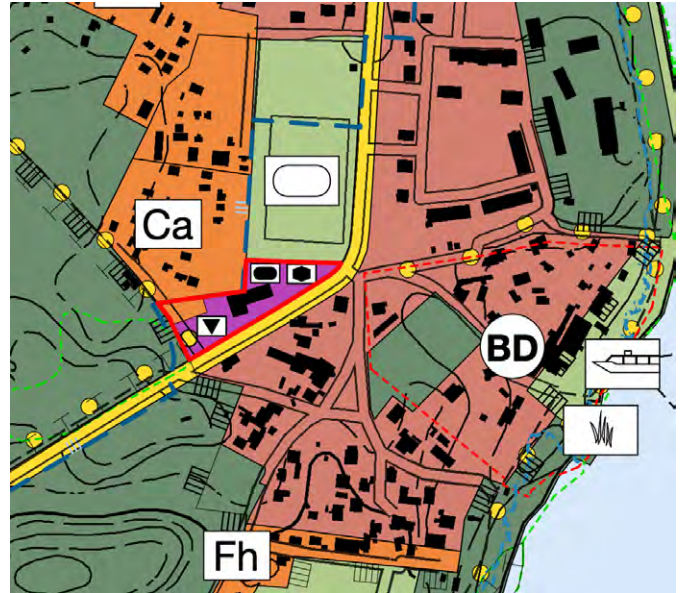
Wohnbebauung

- im Westen durch Wald.

Die bisherige Darstellung einer Wohnbaufläche wird ersetzt durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (siehe Abbildung der geplanten Flächennutzungsplanänderung).

Geplante Flächennutzungsplan-Änderung (ohne Maßstab),

Grundlage: Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung



vom September 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen, bekanntgemacht am 26. Juni 2024

Die Gemeinde Schwielowsee beabsichtigt die Errichtung einer Mehrzweckhalle. Diese soll in erster Linie sportlichen Zwecken dienen. Ergänzend soll jedoch auch die Durchführung kultureller, gemeindlicher oder sozialer Veranstaltungen in der Halle möglich sein.

Um auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Mehrzweckhalle zu schaffen, erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Die derzeitige Darstellung einer Wohnbaufläche soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

Das Plangebiet ist zum Teil bebaut. Es befindet sich ein Gebäude des Sportvereins SV 1948 Ferch e. V. im räumlichen Geltungsbereich. Im südwestlichen Bereich befinden sich Gehölze. Die Erschließung des Plangebietes kann über den Glindower Weg erfolgen.

Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung wird in der Zeit vom

5. November 2025 bis einschließlich 8. Dezember 2025

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Internet unter <https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/flaechennutzungsplaene.html> sowie im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg: <https://www.uvp-verbund.de/bb> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 2.5, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee ausgelegt. Dort können die Planunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und werden ebenfalls veröffentlicht:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den relevanten Schutzgütern
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu den Themen Grundwasserschutz, Niederschlagsentwässerung, Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodendenkmalschutz, Immissionschutz, Gehölzschutz, Bodenversiegelung

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an bauverwaltung@schwielowsee.de und/ oder an post@sr-planung.de abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangabe abgegeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schwielowsee, 28.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Alfred-Pfitzer-Weg“

Gemeinde Schwielowsee OT Ferch (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 16.10.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplan „Alfred-Pfitzer Weg“ im Ortsteil Ferch in der Fassung von August 2025 mit Begründung gebilligt. (Beschluss-Nr.: 25-10-36)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 160/6, 161, 164, 168, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/3, 178/6, 179/2, 180, 181, 182/3, 182/4, 183/1, 183/2, 184, 187/4 tlw., 682, 701, 702, 766, 768, 868 tlw., 483 tlw., 487 tlw., 491, 1666 und 1667. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von rund 2,56 ha und wird überwiegend durch Wochenendhausbebauung und private Gärten geprägt.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Vor-

aussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden entlang des Alfred-Pfitzer-Weges und die Nutzung als Sondergebiet Wochenende im angrenzenden Bereich zwischen der Wohnbebauung Alfred-Pfitzer-Weg und Sonnenhang zu gewährleisten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB. Umweltrelevante Informationen sind dem vorläufigen Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf zu entnehmen. Zudem liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung des Gutachters Frank W. Henning sowie ein Gutachten zur Betroffenheit des Baumbestandes des Gutachters Ingo Lembcke vor.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Alfred-Pfitzer-Weg“ der Gemeinde Schwielowsee, bestehend aus der Planzeichnung mit Teil A - Zeichnerische Festsetzungen und Teil B - Textliche Festsetzungen und der Begründung (Stand: Stand August 2025) wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom **05.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025**

im Rathaus im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, Zimmer 2.6, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Dienststunden

- Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee OT Ferch oder per E-Mail an bauverwaltung@schwielowsee.de zu richten. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig.

Die Auslegungunterlagen werden auch online unter

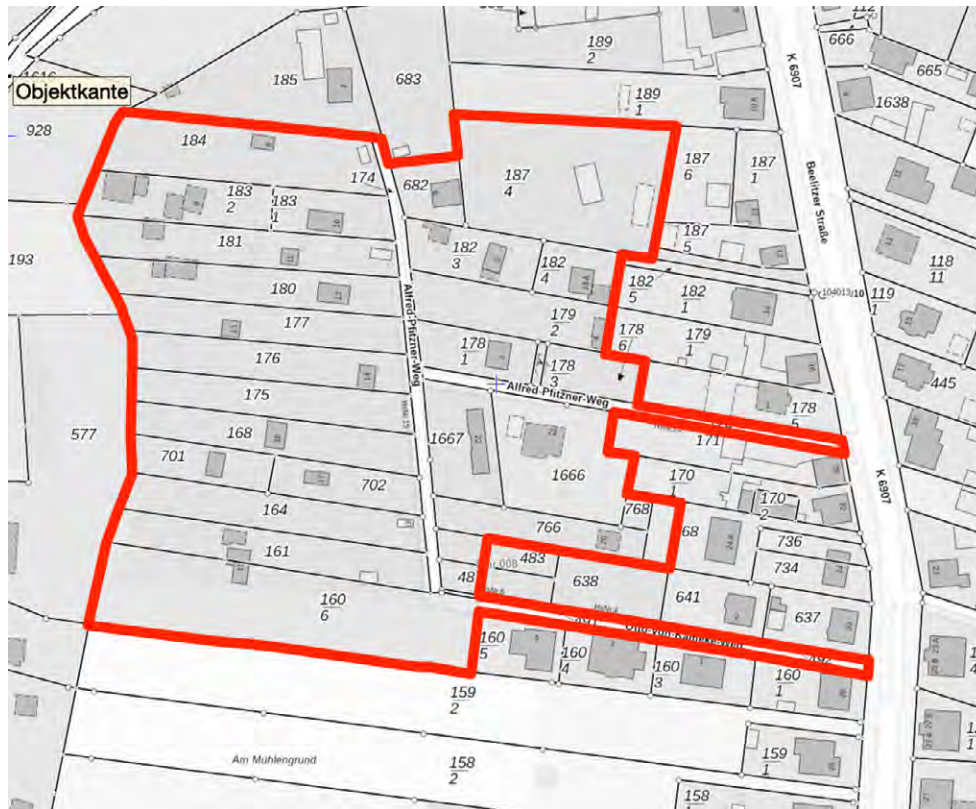
<https://www.schwielowsee.de/buergerservice/bekanntmachungen-ortsrecht/bebauungspläne.html> und im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> veröffentlicht

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Sofern Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten die Verfasser der Stellungnahme keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt, zu entnehmen.

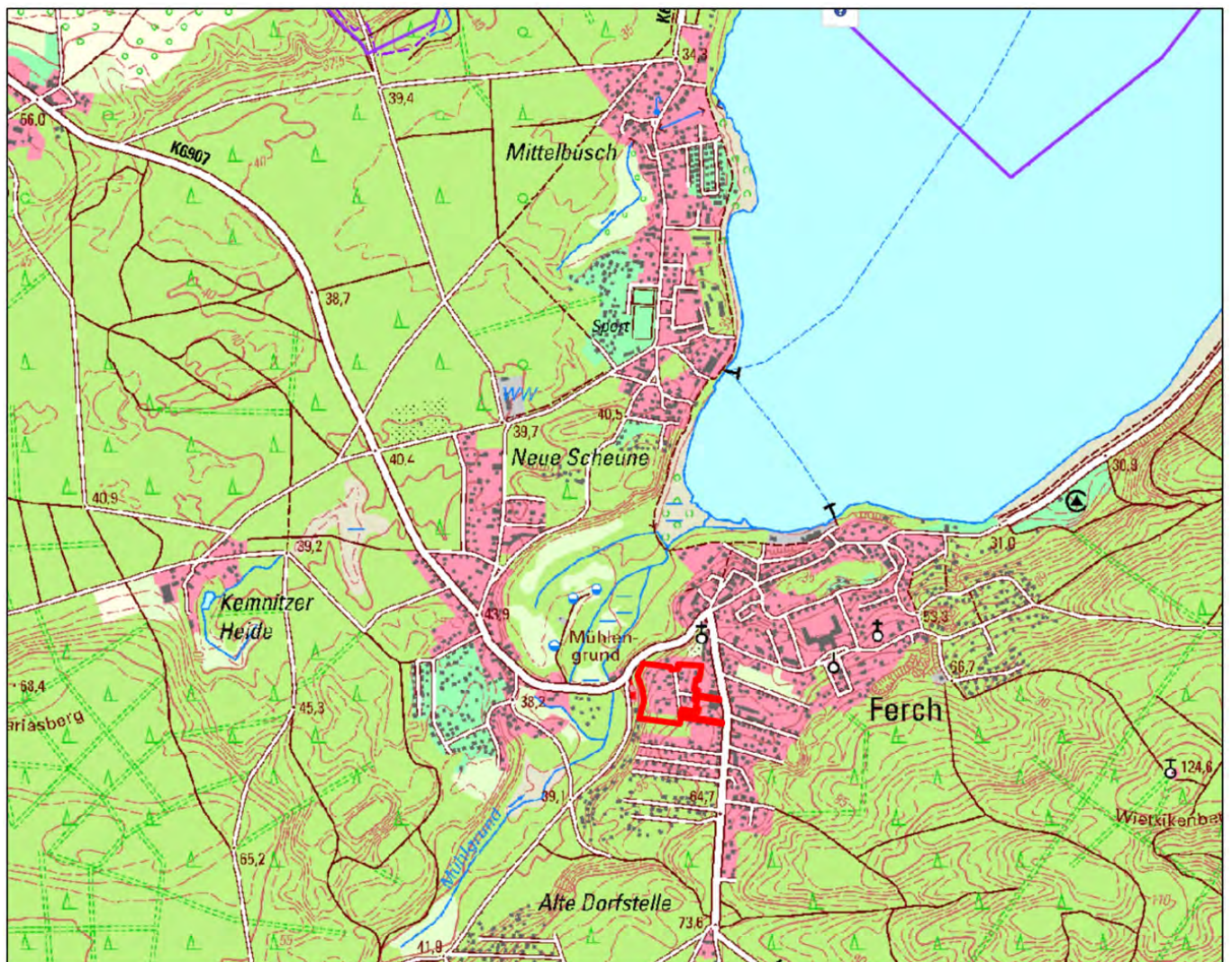
Schwielowsee, den 28.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Geltungsbereich (Bestandslageplan, August 2025, (c) ÖbVI Voigt und Wolff



Übersichtsplan (DTK25)



Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Waschbären in der Gemeinde Schwielowsee

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die Ausbreitung des Waschbären im Land Brandenburg informieren. Wie man sich als Betroffener verhalten sollte und wo man Hilfe bekommen kann.

Der Waschbär zählt als Kleinbär zu den Raubtieren (Carnivora). Es zieht ihn besonders gern in die Nähe von oder direkt in Siedlungsgebiete. Als anpassungsfähiger und schlauer Allesfresser, obendrein noch ein äußerst geschickter Kletterer, der kaum Scheu vor Menschen hat, wird er so oft zu einem plagenden Problem. Er vermehrt sich stark und verdrängt dabei einheimische Arten.

Was kann man tun, wenn sich ein Waschbär im Haus oder im Garten aufhält?

Waschbären unterliegen im Land Brandenburg dem Jagdrecht. Das bedeutet, dass nur ein Jäger die Tiere einfangen oder gar töten darf. Da es sich bei den Waschbären um jagdbares Wild handelt und in befriedeten Bezirken (in der Regel bebaute oder unbebaute Grundstücke in Ortslagen) eine Genehmigung zur Jagd notwendig ist, informieren Sie daher immer die untere Jagdbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark).

Waschbären stehen zwar nicht unter Naturschutz und es ist auch keine Schonzeit für Waschbären festgelegt. Dennoch dürfen Elterntiere, die für die notwendige Aufzucht der Jungtiere verantwortlich sind, in den Setz- und Brutzeiten nach § 22 Bundesjagdgesetz bis zum Selbständig werden der Jungtiere nicht bejagt werden (Setzzeiten Juni-Juli).

Was ist verboten?

- Fallen stellen
- Auslegen von Gift
- eigenmächtiges Töten
- Füttern von Waschbären

Was kann man tun?

- Ruhe bewahren: Waschbären meiden in der Regel direkten Kontakt mit Menschen, besonders Kinder. Versuchen Sie, ruhig zu bleiben und Tier nicht zu füttern.
- Lassen Sie keine Essensreste im Freien liegen (Haustiere nicht draußen füttern). Es lockt Waschbären an und sie verlieren ihre Scheu vor Menschen! Speisereste wie Brot, Grillgut, Fisch, Milchprodukte, Obst etc. nicht auf den offenen Kompost geben
- Vogel- und Eichhörnchenfutter darf nicht erreichbar sein.
- Reifes Obst und Beeren ernten, Fallobst regelmäßig einsammeln.
- Abfallbehälter und geschlossene Komposter sichern (Deckel mit Stein beschweren, Spanngurt oder mindestens einen halben Meter entfernt von Zaun oder Mauer aufstellen).
- Gelbe Säcke morgens rausstellen oder in verriegelbaren Boxen aufbewahren.
- Keine Überstiegsmöglichkeiten von benachbarten Bäumen, Sträuchern, einem Haus oder Schuppen ermöglichen!
- Aufstieg aufs Dach durch glatte 1 m x 1 m Blechmanschetten verhindern, damit die Waschbären keinen Halt an den Fallrohren der Regenrinnen finden.
- Sollten Waschbären in Gebäude eingedrungen sein, die Zugangswege versperren, sich dabei aber versichern, dass der Waschbär nicht im Gebäude ist (z.B. starkes Metallgitter auf dem Schornstein anbringen, zersprungene Fenster, Risse im Mauerwerk oder offene Kamine müssen als potenzielle Einschlupflöcher gesichert werden, Dachkästen verschließen oder verkleiden, verschobene Dachziegel überprüfen).
- Vergrämungsmaßnahmen: Auslegen von Toilettensteinen, Motenkugeln oder Lavendelsäckchen. Dabei gilt je intensiver der Geruch desto besser die Wirksamkeit
- Katzenklappen nachts verschließen.
- Auf Lagerung von verschiedenem Unrat im Garten oder Terrasse und Balkon, wie Sperrmüll oder Baumaterial verzichten. So bietet

man Unterschlupf und Möglichkeiten für Nachtquartiere. Auch Gartenhäuser & Garagen sind begehrte Schlaf- und Wurfplätze.

- Waschbären sind nachtaktiv und sie mögen keinen Lärm. Starke Lampen & laute Musik vertreiben sie. Ihr Geruchssinn ist sehr stark.

Es kann sinnvoll oder sogar erforderlich sein, die Waschbären auf dem eigenen Grundstück gezielt zu bejagen, was in folgender Weise möglich ist.

Es muss ein Antrag zur Aufstellung einer Lebendfalle in befriedeten Gebieten per E-Mail an die folgende Adresse gestellt werden.

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Fischerei, Jagdwesen und ÖRE

z.Hd. Herrn Dietz

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03381 53-3124 (Telefonsprechzeit: Mo und Do, 9 - 12 Uhr)

E-Mail: jagd-fischerei@potsdam-mittelmark.de

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Das Antragsformular bekommen Sie auf die Anfrage hin zugesendet. Sie müssen im Antrag eine Person benennen, die eine gültige Jagderlaubnis besitzt und bereit ist, die Entnahme des Waschbären, Marders usw. auszuüben. Auskunft zu JägerInnen, welche die Entnahme ausführen, kann bei Herrn Dietz (siehe oben) einholt werden.

Die Bejagung erfolgt über eine Lebendfalle, welche Sie im Onlinehandel oder in Bau- und Fachmärkten erhalten.

Laubentsorgung im Ortsteil Ferch und Wildpark West

An folgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

Freitag, den 07.11.2025 bis Sonntag, den 09.11.2025

OT Ferch

Standorte:

- Parkplatz Neue Scheune
- Parkplatz Dorfstraße- Landhaus

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im **Laubzwischenlager in Wildpark-West**. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

08.11.2025, 22.11.2025, 06.12.2025, 20.12.2025

jeweils in der Zeit von **9:00 bis 12:00 Uhr**.

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen der Gemeinde Schwielowsee.

Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

gez.: S. Glau

Sachgebietsleiterin

Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Information des Fundbüros

Im Fundbüro der Gemeinde Schwielowsee wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Damenrad schwarz
- ein Schlüssel mit einem kleinen Ring
- zwei Schlüssel mit einem gelben Schild
- Schlüsselbund mit Werbeanhänger „Paradieseis“
- Autoschlüssel Hyundai.

Für nähere Informationen setzen Sie sich bitte mit unserem Fundbüro unter ordnungsamt@schwielowsee.de in Verbindung.

Sitzungsplan 2026

bestätigt am 15.10.2025 durch Beschluss der GV

Januar	Woche	Februar	Woche	März	Woche	April	Woche	Mai	Woche	Juni	Woche
1 DO	Neujahr	1 SO		1 SO		1 Mi		1 Fr	Maifeiertag	1 Mo	
2 FR		2 MO		2 MO		2 Do		2 Sa		2 Di	
3 SA		3 DI		3 DI		3 Fr	Karfreitag	3 So		3 Mi	HA
4 SO		4 MI		4 MI	HA	4 Sa		4 Mo	KSA	4 Do	
5 MO		5 DO		5 DO		5 So	Ostersonntag	5 Di	ABU	5 Fr	
6 DI		6 FR		6 FR		6 Mo	Ostermontag	6 Mi	FWA	6 Sa	
7 MI		7 SA		7 SA		7 Di		7 Do		7 So	
8 DO		8 SO		8 SO		8 Mi		8 Fr		8 Mo	
9 FR		9 MO		7 MO		9 Do		9 Sa		9 Di	
10 SA		10 DI		10 DI		10 Fr		10 So		10 Mi	
11 SO		11 MI		11 MI		11 Sa		11 Mo		11 Do	
12 MO		12 DO		12 DO		12 So		12 Di		12 Fr	
13 DI		13 FR		13 FR		13 Mo		13 Mi		13 Sa	
14 MI		14 SA		14 SA		14 Di		14 Do	Christi-Himmelfahrt	14 So	
15 DO		15 SO		15 SO		15 Mi		15 Fr	Brückentag	15 Mo	25
16 FR		16 MO	KSA	8 MO		16 Do		16 Sa		16 Di	
17 SA		17 DI	ABU	17 DI		17 Fr		17 So		17 Mi	
18 SO		18 MI	FWA	18 MI		18 Sa		18 Mo		18 Do	
19 MO	OBG	19 DO		19 DO		19 So		19 Di		19 Fr	
20 DI	OBF	20 FR		20 FR		20 Mo	OBG	20 Mi		20 Sa	
21 MI	OBG	21 SA		21 SA		21 Di	OBF	21 Do		21 So	
22 DO		22 SO		22 SO		22 Mi	OBG	22 Fr		22 Mo	26
23 FR		23 MO		9 MO		23 Do		23 Sa		23 Di	
24 SA		24 DI		24 DI		24 Fr		24 So	Pfingstsonntag	24 Mi	GV
25 SO		25 MI		25 MI	GV	25 Sa		25 Mo	Pfingstmontag	25 Do	
26 MO		26 DO		26 DO		26 So		26 Di		26 Fr	
27 DI		27 FR		27 FR		27 Mo		27 Mi		27 Sa	
28 MI		28 SA		28 SA		28 Di		28 Do		28 So	
29 DO				29 SO		29 Mi		29 Fr		29 Mo	
30 FR				30 MO		30 Do		30 Sa		30 Di	27
31 SA				31 DI				31 So			

Legende:

KSA

Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport

ABU

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität

FWA

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

HA

Hauptausschuss

GV

Gemeindevertretung

BM - Wahl

Wahl Bürgermeister/in

OBG

Ortsbeirat Geltow

OBF

Ortsbeirat Ferch

OBG

Ortsbeirat Caputh

Schulferien Land Brandenburg

Neujahr

arbeitsfrei / Wochenfeiertag

BM - Stichwahl

Stichwahl Bürgermeister/in

Juli		Woche	August		Woche	September		Woche	Oktober		Woche	November		Woche	Dezember		Woche
1	Mi		1	Sa		1	Di	OBF	1	Do		1	So		1	Di	
2	Do		2	So		2	Mi	OBC	2	Fr		2	Mo	OBG	2	Mi	HA
3	Fr		3	Mo		3	Do		3	Sa	Tag d.D. Einheit	3	Di	OBF	3	Do	
4	Sa		4	Di	32	4	Fr		4	So		4	Mi	OBC	4	Fr	
5	So		5	Mi		5	Sa		5	Mo	41	5	Do		5	Sa	
6	Mo		6	Do		6	So		6	Di		6	Fr		6	So	
7	Di		7	Fr		7	Mo		7	Mi		7	Sa		7	Mo	50
8	Mi		8	Sa		8	Di		8	Do		8	So	BM - Stichwahl	8	Di	
9	Do		9	So		9	Mi		9	Fr		9	Mo		9	Mi	
10	Fr		10	Mo	33	10	Do		10	Sa		10	Di		10	Do	
11	Sa		11	Di		11	Fr		11	So	BM - Wahl	11	Mi		11	Fr	
12	So		12	Mi		12	Sa		12	Mo	42	12	Do		12	Sa	
13	Mo	29	13	Do		13	So		13	Di		13	Fr		13	So	
14	Di		14	Fr		14	Mo	KSA	14	Mi		14	Sa		14	Mo	51
15	Mi		15	Sa		15	Di	ABU	15	Do		15	So		15	Di	
16	Do		16	So		16	Mi	FWA	16	Fr		16	Mo	KSA	16	Mi	GV
17	Fr		17	Mo	34	17	Do		17	Sa		17	Di	ABU	17	Do	
18	Sa		18	Di		18	Fr		18	So		18	Mi	FWA	18	Fr	
19	So		19	Mi		19	Sa		19	Mo	43	19	Do		19	Sa	
20	Mo	30	20	Do		20	So		20	Di		20	Fr		20	So	
21	Di		21	Fr		21	Mo		21	Mi		21	Sa		21	Mo	52
22	Mi		22	Sa		22	Di		22	Do		22	So		22	Di	
23	Do		23	So		23	Mi		23	Fr		23	Mo		23	Mi	
24	Fr		24	Mo	35	24	Do		24	Sa		24	Di		24	Do	
25	Sa		25	Di		25	Fr		25	So		25	Mi		25	Fr	1. Weihnachtsfeiertag
26	So		26	Mi		26	Sa		26	Mo	44	26	Do		26	Sa	2. Weihnachtsfeiertag
27	Mo	31	27	Do		27	So		27	Di		27	Fr		27	So	
28	Di		28	Fr		28	Mo		28	Mi		28	Sa		28	Mo	53
29	Mi		29	Sa		29	Di		29	Do		29	So		29	Di	
30	Do		30	So		30	Mi	HA	30	Fr		30	Mo		30	Mi	
31	Fr		31	Mo	OBG	36			31	Sa	Reformationstag				31	Do	Silvester

Legende:

KSA	Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport	OBG	Ortsbeitrat Geltow
ABU	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität	OBF	Ortsbeitrat Ferch
FWA	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	OBC	Ortsbeitrat Caputh
HA	Hauptausschuss		Schulferien Land Brandenburg
GV	Gemeindevertretung		arbeitsfrei / Wochenfeiertag
BM - Wahl	Wahl Bürgermeister/in	Neujahr	
		BM - Stichwahl	Stichwahl Bürgermeister/in

Stellenausschreibung



In der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachgebietsleitung Bauen und Planen (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit mit 39 Wochenstunden

zu besetzen.

Unsere wachsende Gemeinde ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie haben bereits Erfahrungen im Bereich der Bauverwaltung und als Führungskraft?
- Sie sind ein/e Experte im Bereich Bauen und Planen und stellen sich gekonnt den Herausforderungen einer Kommunalverwaltung?
- Sie arbeiten serviceorientiert, verstehen sich als interne/r Berater*in und agieren fachübergreifend?
- Sie haben ein sicheres Auftreten sind teamfähig und verantwortungsbereit und im besonderen Maß bereit, urteils- und entscheidungsfähig mitzuwirken?

Was sind Ihre Aufgaben?

- Aufgaben der städtebaulichen Planung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Beteiligung an der Regionalplanung, Städtebauförderung, Gemeindeentwicklungsplanung, Gestaltungsplanungen und Wettbewerben
- Organisation, Führung, Überwachung, Koordinierung, Unterstützung der Arbeiten und Anleitung sowie Weiterentwicklung der unterstellten Beschäftigten
- Mitwirkung bei Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen durch die Erarbeitung von Stellungnahmen der Gemeinde
- Natur- und Landschaftspflege, insbesondere der Durchsetzung der Baumschutzsatzungen
- Selbständige Durchführung von Ausschreibungen
- Erarbeitung des Budgetplanes und des Investitionsplanes für das Sachgebiet sowie Überwachung der Vorgaben und Auswertung
- Teilnahme an unterschiedlichen (politischen) Gremien

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Architektur, Stadt- und Regionalplanung oder Bauingenieurwesen (Bachelor) oder Verwaltungsfachwirt mit Erfahrungen im Fachgebiet Bauen und Planen
- Umfassende Kenntnisse in städtebaulichen Planung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Baugenehmigungsverfahren
- Kenntnisse über Gesetze, wie z.B. BauGB, BImSchG, BbgBO, VVBbgBO, Brdgb BauVorIV, GWB, BaustellVO, BauNVO, BNatschG, BbgNatschAG Vergaberecht VOB, VOL, HOAI sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Sicherer Umgang mit MS-Office
- Führerschein der Klasse B

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung erfolgt je nach Erfüllung der persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen, eine tarifgerechte Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), wobei sich die individuelle Stufenzuordnung nach Berufserfahrung und dem bisherigen Werdegang richtet sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- digitale Prozesse zur Arbeitserleichterung
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Möglichkeit zur Telearbeit
- regelmäßige fachliche und persönliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie teambildende Aktionen

Sie möchten proaktiv in dem Bereich Bauen und Planen tätig werden und Teil eines tollen Teams werden, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Kennwort: „**Bewerbung Sachgebietsleitung Bauen und Planen**“ mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **05.11.2025** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung



In der Gemeinde Schwielowsee im Bauhof sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen unbefristet als

Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

1 Stelle in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden
1 Stelle in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 30 Wochenstunden

zu besetzen.

Unsere wachsende Gemeinde ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie verfügen über handwerkliches oder gärtnerisches Geschick und haben technisches Verständnis?
- Sie arbeiten selbstständig und verantwortungsbewusst?
- Sie sind zuverlässig, flexibel und belastbar?

Was sind Ihre Aufgaben?

- Pflege von Grünanlagen- und -flächen und Bewässerung der Anlagen
- Bepflanzung der Beete zu den entsprechenden Jahreszeiten
- Verschnitt von Baumaufschlägen
- Entfernung von illegalen Plakatierungen an den Bushaltestellen
- Reinigung der Bushaltestellen sowie der Schilder
- Laubentsorgung
- Entfernung von illegalen Müllablagerungen auf öffentlichen Flächen
- Straßenreinigungen sowie kleinere Absperrungen vornehmen
- Unterstützung bei gemeindlichen Festen (Bauzäune, Beschilderung, Müllentsorgung etc.)
- Reparatur bei Fällen von Vandalismus
- Winterdienst
- Pflege der Bänke inklusive alle zwei Jahre Neuanstrich
- Monatliche Überprüfung der Spielgeräte in öffentlichen Bereichen

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Berufserfahrung im handwerklichen Bereich
- Führerschein der Klasse C1E
- Wünschenswert ist eine Berufsausbildung im handwerklichen Bereich

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung nach der Entgeltgruppe 4 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- regelmäßige fachliche und persönliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie teambildende Aktionen

Sie möchten proaktiv mit den anfallenden Tätigkeiten im Bauhof tätig und Teil eines tollen Teams werden, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Kennwort: **„Bewerbung Gemeindearbeiter/in (m/w/d) VZ bzw. TZ mit Std.-Angabe“** mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **10.11.2025** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
 Personalabteilung
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.

**Wasser- und Bodenverband
„Großer Havelländischer Hauptkanal –
Havelkanal – Havelseen“**



Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen

Termin: Mittwoch, **05.11.2025**
Beginn: **13:00 Uhr**
Ort: **MAFZ** – Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH
 OT Paaren im Glien
 Gartenstraße 1 – 3
 14621 Schönwalde-Glien
Raum „Pavillon“

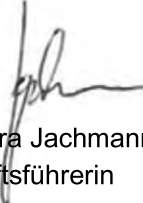
Vorläufige Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Erörterungen und Beschlussfassungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024
- TOP 4.1 Beschlussfassung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024
- TOP 4.2 Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung
- TOP 4.3 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- TOP 5 Erörterung und Beschlussfassung zur Beitragskalkulation 2026
- TOP 6 Erörterung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2026
- TOP 7 Sonstiges

2. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8 Anfragen der Verbandsmitglieder
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort des Vorstandsvorstehers


 Alexandra Jachmann
 Geschäftsführerin

Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM informiert

**„Pause mal anders“ – Wissensimpulse in 30 Minuten:
Snack & Learn mit zwei Online- Terminen im November**

Potsdam-Mittelmark, Oktober 2025.

Unter dem Motto „Pause mal anders“ lädt das Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM der TGZ PM GmbH interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer, Personalverantwortliche sowie Gründungsinteressierte herzlich zur Teilnahme an den kommenden Onlineveranstaltungen der beliebten Reihe „Snack & Learn“ ein. Die Veranstaltungsreihe zählt zu den vielfältigen Maßnahmen, die das Netzwerk im Auftrag und mit Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark umsetzt.

Das erfolgreiche Format bietet kompakte Wissensimpulse rund um aktuelle Wirtschaftsthemen – kurzweilig, praxisnah und kostenfrei. In jeweils 30 Minuten erhalten Teilnehmende wertvolle Einblicke in zentrale Zukunftsfragen wie Fachkräftesicherung, Unternehmensentwicklung, Finanzierung oder Digitalisierung. Zahlreiche Kooperationspartner unterstützen mit ihrem Fachwissen.

Im November stehen zwei Termine auf dem Programm, die sich mit wesentlichen Aspekten moderner Unternehmensführung beschäftigen: digitales Recruiting und Unternehmensnachfolge.

Digitales Recruiting – Tools und Strategien kompakt erklärt

Die Suche nach qualifizierten Fachkräften gehört zu den größten Herausforderungen für Unternehmen in Brandenburg und darüber hinaus. Gleichzeitig eröffnen digitale Technologien und neue Kommunikationswege innovative Möglichkeiten, potenzielle Mitarbeitende zu gewinnen. Künstliche Intelligenz, Social Media Recruiting und automatisierte Bewerbungsprozesse verändern die Art, wie Unternehmen mit Talenten in Kontakt treten. Doch die Vielfalt der digitalen Ansätze macht es nicht immer leicht, den Überblick zu behalten und die passenden Strategien für das eigene Unternehmen zu wählen.

Im Rahmen der Snack & Learn-Session am Mittwoch, den 5. November 2025, von 11:30 bis 12:00 Uhr, geben Jörn Hänsel und Thomas Krause-Heidenreich von der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) praxisnahe Einblicke in aktuelle Entwicklungen des digitalen Recruitings. Sie zeigen auf, wie Unternehmen digitale Werkzeuge gezielt einsetzen können, um Bewerbungsprozesse effizienter zu gestalten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Interessierte können sich bis zum 4. November 2025 über die Website www.wirtschaft.pm anmelden. Die Teilnahme erfolgt online über Microsoft Teams. Wer am Veranstaltungstag verhindert ist, kann sich dennoch registrieren und erhält im Nachgang den Link zur Aufzeichnung.

Unternehmensnachfolge erfolgreich gestalten

Viele kleine und mittlere Unternehmen in Brandenburg stehen in den kommenden Jahren vor einem Generationswechsel. Eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge erfordert neben wirtschaftlichem Weitblick auch ein gutes Gespür für zwischenmenschliche und organisatorische Aspekte. Der Prozess ist komplex und stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar – sowohl für die abgebende Unternehmerin oder den abgebenden Unternehmer als auch für die Person, die das Unternehmen übernimmt.

In der Onlineveranstaltung am Donnerstag, den 20. November 2025, ab 11:30 Uhr, dreht sich alles um die Frage, wie dieser Übergang ge-

lingen kann. Andreas Lehmann von der Industrie- und Handelskammer Potsdam beleuchtet die entscheidenden Schritte auf dem Weg zur Nachfolge und gibt wertvolle Hinweise zur Suche und Auswahl geeigneter Nachfolgerinnen und Nachfolger. Anschließend erläutert Karsten Kolbe von der Bürgschaftsbank Brandenburg, wie sich eine Unternehmensübernahme finanziell realisieren lässt, ohne sich zu übernehmen, und welche Förderinstrumente zur Verfügung stehen.

Die Teilnehmenden erhalten praxisorientierte Einblicke und konkrete Handlungsempfehlungen, die sowohl für übergebende als auch für übernehmende Unternehmen von Nutzen sind.

Eine Anmeldung ist bis zum 19. November 2025 über die Website www.wirtschaft.pm möglich. Die Teilnahme erfolgt ebenfalls online über Microsoft Teams und auch diese Veranstaltung wird aufgezeichnet und Interessierten im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Kompaktes Wissen für den Mittelstand

Mit der Reihe „Snack & Learn“ schaffen die Organisatoren ein niederschwelliges Weiterbildungsangebot für Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich in kurzer Zeit über aktuelle wirtschaftliche Themen informieren möchten. Das Format ist bewusst kurz gehalten, um auch im Arbeitsalltag eine unkomplizierte Teilnahme zu ermöglichen. In nur 30 Minuten vermitteln Expertinnen und Experten praxisrelevantes Wissen, das unmittelbar im betrieblichen Alltag anwendbar ist.

„Unser Ziel ist es, Wissen schnell, verständlich und praxisnah zu vermitteln“, betont Caroline Stallbaum von der TGZ PM GmbH. Ihre Kollegin Linda Schröder ergänzt: „Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Fachkräftesicherung wollen wir Unternehmen Impulse geben, die sie direkt umsetzen können. Das Format ist ideal, um sich in der Mittagspause oder zwischendurch inspirieren zu lassen.“

Mit den beiden November-Terminen setzt die Reihe „Snack & Learn“ ihre erfolgreiche Entwicklung fort. Sie bietet Unternehmerinnen und Unternehmern in der Region Potsdam- Mittelmark und darüber hinaus die Möglichkeit, sich in kompaktem Format über zentrale wirtschaftliche Themen zu informieren und von Expertinnen und Experten aus der Praxis zu lernen.



ABFALLTOURENPLAN 2026

Nur noch digital verfügbar

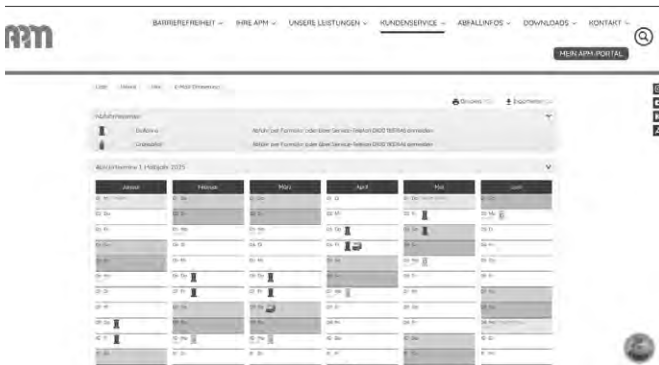
Die Abfalltouredaten gibt es ausschließlich digital. Damit setzt die APM GmbH konsequent auf ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Lösungen, indem Papier eingespart wird und sich ändernde Entsorgungstermine jederzeit digital anpassbar und damit für die Bürgerinnen und Bürger einsehbar sind.

Drei Wege zum Tourenplan

Die Abfuhrtermine für alle Abfallarten im Landkreis Potsdam-Mittelmark können Sie künftig bequem auf drei digitalen Wegen einsehen:

1. APM-Webseite

Über die Online-Abfrage auf <https://www.apm-niemegk.de/kundenservice/abfuhrtermine/> wählen Sie Wohnort, Straße und Abfallart aus. Termine lassen sich als Liste anzeigen, als Kalender exportieren oder per E-Mail erinnern.



2. „Mein APM“-Portal

Unter www.buergerportal.apm-niemegk.de stehen die Termine ebenfalls bereit. Eigentümer haben dort zusätzlich Zugang zu praktischen Verwaltungsfunktionen.



3. Müllman-App

Die kostenlose App (Apple App Store & Google Play Store) erinnert zuverlässig an alle Abfuhrtermine. Einfach Wohnort und Straße auswählen und Push-Benachrichtigungen aktivieren.



Warum digital?

Digitale Lösungen sind nicht nur umweltfreundlicher, sie bieten auch einen klaren Vorteil: Änderungen können sofort aktualisiert werden. So haben Sie Ihre Abfuhrtermine jederzeit verlässlich und auf dem neuesten Stand.

Hinweis

Der digitale Tourenplan für 2026 ist **zum Jahreswechsel** verfügbar. Bitte schauen Sie ab Anfang Januar in die genannten Systeme.

Die Müllman-App muss im neuen Jahr ab dem 01.01.2026 aktualisiert werden, damit die Entsorgungstermine für 2026 angezeigt werden.

FEHLWURF DES QUARTALS

Bio ist nicht gleich Bio

Plastiktüten haben in der Biotonne nichts verloren – auch nicht als „abbaubare“ Bio-Tüten.

Bitte nur lose Bioabfälle oder Papierbeutel verwenden! Falsch oder überfüllt befüllte Tonnen werden nicht geleert, sondern mit roten Aufklebern markiert und können sogar abgemahnt werden.



Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerbüro Caputh /
REWE Markt / Kultur- und Tourismusamt / Bäckerei Markus

OT Ferch: Rathaus Ferch

OT Geltow: Bürgerbüro Geltow / REWE Markt /
Theresia Apotheke / Gartencenter Geltow

GT Wildpark-West: Bürgerclub Wildpark-West

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Giesemann Medienhaus GmbH,
Arthur-Scheunert-Allee 2,
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke

